



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432A

1969

Montag, den 21. April 1969

Nr. 16

	Seite		Seite
Hessischer Landtag		Darlehensgewährung an den eigenen Gewährträger (§ 18 Abs. 4 HSpG); hier: Zinssatzänderung bei genehmigten Darlehen . . .	646
Neue Fernsprechnummer des Hessischen Landtags	641	Darlehen an die Mitgliedsgemeinden von Sparkassenzweckverbänden (§ 18 Abs. 4 HSpG)	646
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Verordnung HE TS 1/61 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 21. 6. 1961 (StAnz. S. 750)	646
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	641	Aufsichtsbehördliche Genehmigung für Sparkassendarlehen gegen Bürgschaft des Gewährträgers	646
Türkisches Generalkonsulat in Frankfurt/Main; hier: Erteilung des Exequatur an Herrn Nihat Bozkurt Erman	641	Sparkassenaufsicht	647
Wahlkonsulat von Malaysia in Hamburg; hier: Erteilung des Exequatur an Herrn Dr. Karl Blomeyer, Hamburg, Ballindamm 1	642	Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen in Grundstücksangelegenheiten im Bereich der Straßenbauverwaltung	647
Amtsärztliche Untersuchung der im öffentlichen Dienst des Landes Hessen tätigen Personen; hier: a) Nachuntersuchung von Lehrern, die aus den Tropen in den Heimatschuldienst zurückkehren, b) Serologische Untersuchung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die mit Tieren umzugehen haben, auf Toxoplasmosis	642	Richtlinien zur Förderung der nichtstaatlichen Heilbäder und Kurorte in Hessen	647
Der Hessische Minister des Innern		Begleitterlaß zu der Mustersatzung für kommunale Sparkassen vom 19. 3. 1968 (StAnz. S. 545)	649
Reisekosten des Landrats als Behörde der Landesverwaltung . .	642	Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	
Zusage von Umzugskostenvergütung; hier: § 2 Abs. 3 Nr. 4 HUKG	642	Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen	649
Pauschvergütung für Außenbeamte	642	Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Bund) sowie Kriegsopferfürsorge	649
Ernennung der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 1969 . .	643	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Anerkennung deutscher Kinderausweise	644	Flurbereinigung Altweilnau, Krs. Usingen	649
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Giesel und Istergiesel, Landkreis Fulda	644	Flurbereinigung Neuweilnau, Krs. Usingen	650
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Haina/Kloster und Löhlbach, Landkreis Frankenberg	644	EWG-Getreidepreisausgleich 1968/69; hier: Ausgleichszahlungen für vermarktete Braugerste der Ernte 1968	650
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Gensungen, Landkreis Meisungen	644	Personalmeldungen	
Der Hessische Minister der Finanzen		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	651
Reduzierung von Dienststellen im Zuge einer Organisationsreform; hier: Staatliche Bauverwaltung	644	Regierungspräsidenten	
Buchung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach der neuen Haushaltssystematik; hier: Gruppierungsplan mit Zuordnungsrichtlinien	644	DARMSTADT	
Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) — Ausgabe 1960 —; hier: Zusätzliche Vertragsbedingungen — Bestimmungen über vertragsrechtliche Folgen bei Bestechungen	645	Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemarkung Heldenbergen, Landkreis Friedberg	652
Änderung der Anschrift und der Fernsprechanschlüsse des Sonderbauamts Darmstadt	645	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eberstadt, Landkreis Gießen	652
Der Hessische Kultusminister		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Steinbach, Landkreis Gießen	655
Urkunde über die Umpfarrung der Orte Lenzhahn, Ober- und Niederseelbach	645	Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hintermeilingen, Krs. Limburg	657
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Buchbesprechungen	659
§ 27 MuSA (StAnz. 1969 S. 112); hier: Aufstellung und Akzeptierung von Holzkaufwechsellern der Gemeinden durch die Sparkassen	645	Öffentlicher Anzeiger	
Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger . . .	646	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen des Gemeindeverbandes „Kraftverkehr Niddatal“	667
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Hochheim/Stadt nach Hochheim/Bahnhof	667
		Bilanz der Nassauischen Sparkasse zum 31. Dezember 1968 . .	670

527

Hessischer Landtag

Neue Fernsprechnummer des Hessischen Landtags

Der Hessische Landtag ist seit dem 31. März 1969 unter der Fernsprechnummer

Wiesbaden (Vorwahl 06121)
35 01

— außerhalb der Dienststunden des Büros des Hess. Landtags

35 04 50 —

zu erreichen.

Wiesbaden, 3. 4. 1969

Hessischer Landtag

II 7 c 08 — 2548/69
StAnz. 16/1969 S. 641

528

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 5. August 1968 spreche ich Herrn Armin Bilsing, Schreinerlehrling, Frechenhausen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 24. 1. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
II A 3 — 14 c

StAnz. 16/1969 S. 641

Türkisches Generalkonsulat in Frankfurt (Main);

hier: Erteilung des Exequatur an Herrn Nihat Bozkurt Erman

Bezug: Mein Schreiben vom 22. 1. 1969 — II B 2 — 2 e 10/03

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Frankfurt (Main) ernannten Herrn Nihat Bozkurt Erman am 6. März 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 2. 4. 1969

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 2 2 e 10/03
StAnz. 16/1969 S. 641**

530

Wahlkonsulat von Malaysia in Hamburg;

hier: Erteilung des Exequatur an Herrn Dr. Karl Blomeyer, Hamburg 1, Ballindamm 1

Bezug: Mein Schreiben vom 6. Juli 1959 — II/3 Az. 2 e 10/07

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Malaysia in Hamburg ernannten Herrn Dr. Karl Blomeyer am 25. Februar 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Willy Kellinghusen, am 18. Juni 1959 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 2. 4. 1969

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B 2 2 e 10/07
StAnz. 16/1969 S. 642**

532

Der Hessische Minister des Innern

Reisekosten des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Bezug: Mein Erlaß vom 17. Juli 1957 — 15 h/13 d

Im Haushaltsplan des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 sind bei Kap. 03 13 — 527 01 erstmals Ausgaben für Inlandsreisen im allgemeinen veranschlagt. Nach den Erläuterungen hierzu ist der Haushaltsbetrag für Reisekosten vorgesehen, soweit sie nicht gemäß § 40 des Finanzausgleichsgesetzes vom Landkreis zu tragen sind.

Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich auf folgendes hin:

1. Aus Kap. 03 13 — 527 01 dürfen Reisekosten nicht für Dienstreisende gezahlt werden, die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigt sind. Im wesentlichen werden aus dieser Haushaltsstelle nur Reiseauslagen zu zahlen sein, die nach dem HMdF-Erlaß vom 14. 10. 1964 (StAnz. S. 1336), geändert durch Erlaß vom 21. 10. 1966 (StAnz. S. 1424), aus Anlaß von Vorstellungstouren vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung zu erstatten sind.
2. Zu den gemäß § 40 des Finanzausgleichsgesetzes von den Landkreisen zu tragenden Reisekosten gehören auch die Kosten für Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung sowie der Personal- und Schwerbeschädigtenvertretung.

Mein Erlaß vom 17. Juli 1957 — 15 h/13 d — wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 2. 1969

**Der Hessische Minister des Innern
I B 14 — 13 b
StAnz. 16/1969 S. 642**

533

Herrn
Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel

Zusage von Umzugskostenvergütung;

hier: § 2 Abs. 3 Nr. 4 HUKG

Ich ermächtige Sie, Umzugskostenvergütung für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 HUKG zuzusagen.

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 2 und 7 HUKG (StAnz. 1966 S. 1152) sind zu beachten.

Meinen Erlaß vom 24. Mai 1966 — I A 23 — 13 d (nicht veröffentlicht) — hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 1. 4. 1969

**Der Hessische Minister des Innern
I B 14 — 13 d
StAnz. 16/1969 S. 642**

531

Amtsärztliche Untersuchung der im öffentlichen Dienst des Landes Hessen tätigen Personen;

hier: a) Nachuntersuchung von Lehrern, die aus den Tropen in den Heimatschuldienst zurückkehren
b) Serologische Untersuchung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die mit Tieren umzugehen haben, auf Toxoplasmose

Bezug: Mein Runderlaß Nr. 126 vom 13. 8. 1965 (StAnz. Seite 1045)

Der Herr Hessische Minister der Finanzen hat sich aus gegebenem Anlaß damit einverstanden erklärt, daß nicht nur die für die Nachuntersuchung von Bediensteten, die aus den Tropen in das Bundesgebiet zurückkehren, anfallenden Kosten, sondern die Nachuntersuchungskosten für alle aus dem Ausland zurückkehrenden Bediensteten durch das Land Hessen übernommen werden.

Ich bitte, meinen Runderlaß Nr. 126 insoweit zu ergänzen.

Wiesbaden, 19. 3. 1969

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
I/2**

StAnz. 16/1969 S. 642

534

Pauschvergütung für Außenbeamte

Mit Wirkung vom 1. 9. 1967 wird die Pauschvergütung für Außenbeamte nach folgenden Grundsätzen gezahlt:

1. Die regelmäßig im Außendienst tätigen Beamten erhalten zur Abdeckung der bei der Erledigung des Außendienstes entstehenden besonderen unvermeidbaren Mehrauslagen eine pauschalierte Außendienstentschädigung, wenn die außendienstliche Tätigkeit des Beamten ein typisches Merkmal des betreffenden Dienstzweiges ist und im Bereich der privaten Wirtschaft ausgeübt wird. Außendienstliche Tätigkeiten bei anderen Dienststellen rechtfertigen die Gewährung der Pauschvergütung nicht.

Zum Begriff des Außendienstes im Sinne dieses Erlasses gehört es, daß die Beamten ihre Dienststelle im allgemeinen nur aufsuchen, um dort ihren auswärtigen Dienst vorzubereiten oder dessen Ergebnisse auszuwerten.

Diese Voraussetzungen erfüllen zur Zeit

- a) die Betriebsprüfer,
- b) die Wirtschaftssachverständigen.

2. Die Pauschvergütung beträgt in den Orten
der Ortsklasse S 58,— DM monatlich,
der Ortsklasse A 52,— DM monatlich.

Die Außendienstbeamten erhalten die volle Pauschvergütung in Höhe von 58,— DM bzw. 52,— DM monatlich, wenn sie mindestens 13 volle Arbeitstage im Abrechnungsmonat Außendienst geleistet haben.

Andernfalls erhalten sie für eine Außendiensttätigkeit von mehr als sechs Stunden eine Tagespauschvergütung. Sie beträgt für alle Orte 3,— DM täglich.

3. Bei Urlaub und Erkrankungen ist den Beamten die volle Pauschvergütung längstens für einen Monat zu zahlen, wenn für diese Zeit kein Vertreter erforderlich ist. Ist ein Vertreter eingesetzt, so ist die Pauschvergütung anteilmäßig einzubehalten und, falls der Vertreter nicht schon eine Außendienstentschädigung erhält, an diesen zu zahlen.
4. Die Außendienstentschädigung wird neben Trennungsgeld und Reisekostenvergütung (§ 4 HRKG) gewährt.
5. Für die Bewilligung der Außendienstentschädigung sind die Regierungspräsidenten zuständig.
6. Die Außendienstentschädigung ist monatlich nachträglich abzurechnen und aus Kap. 03 12 — 527 04 zu zahlen.

7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Angestellte.

Meinen Erlaß vom 18. August 1967 — I A 23 — 13 b (nicht veröffentlicht) — hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 2. 2. 1969

Der Hessische Minister des Innern
I B 14 — 13 b

StAnz. 16/1969 S. 642

535

Ernennung der Kreiswahlleiter für die Bundestagswahl 1969

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes vom 7. Mai 1956 (BGBl. I S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ernennung des Landeswahlleiters, der Kreiswahlleiter, der Wahlvorsteher und der Beisitzer der Wahlvorstände für die Wahl des Bundestages vom 6. 4. 1965 (GVBl. I S. 80) habe ich zu Kreiswahlleitern und stellvertretenden Kreiswahlleitern ernannt:

Wahlkreis 126 Waldeck

Landrat Dr. Karl Hermann Reccius, 354 Korbach, Landratsamt, Tel. (05631) 80 83,
Stellvertreter:
Oberamtsrat Wilhelm Iske, 354 Korbach, Landratsamt,

Wahlkreis 127 Kassel

Stadtrat Heinz Hille, 35 Kassel, Rathaus, Tel. (0561) 192 61,
Stellvertreter:
Stadtrat Dr. Herbert Michaelis, 35 Kassel, Rathaus,

Wahlkreis 128 Eschwege

Amtsrat Erwin Schnitzer, 344 Eschwege, Landratsamt, Tel. (05651) 80 21,
Stellvertreter:
Regierungsamtmann Otto Richter, 344 Eschwege, Landratsamt,

Wahlkreis 129 Fritzlar-Homberg

Landrat August Franke, 358 Fritzlar, Landratsamt, Tel. (05622) 7 21,
Stellvertreter:
Oberamtsrat Heinz Kniest, 358 Fritzlar, Landratsamt,

Wahlkreis 130 Hersfeld

Landrat Edwin Zerbe, 643 Bad Hersfeld, Landratsamt, Tel. (06621) 37 25,
Stellvertreter:
Oberamtsrat Erich Möller, 643 Bad Hersfeld, Landratsamt,

Wahlkreis 131 Marburg

Oberbürgermeister Georg Gaßmann, 355 Marburg an der Lahn, Rathaus, Tel. (06421) 20 11,
Stellvertreter:
Oberamtsrat Franz Mönninger, 355 Marburg a. d. Lahn, Rathaus,

Wahlkreis 132 Wetzlar

Landrat Dr. Werner Best, 633 Wetzlar, Landratsamt, Tel. (06441) 8 41,
Stellvertreter:
Regierungsrat Edmund Erbe, 633 Wetzlar, Landratsamt,

Wahlkreis 133 Gießen

Oberbürgermeister Bernd Schneider, 63 Gießen, Stadthaus, Tel. (0641) 30 61,
Stellvertreter:
Verwaltungsdirektor Gustav Mank, 63 Gießen, Stadthaus,

Wahlkreis 134 Fulda

Dr. Wolfgang Hamberger, 64 Fulda, Stadtschloß, Tel. (0661) 81 51,
Stellvertreter:
Obermagistratsrat Bernhard Mihm, 64 Fulda, Stadtschloß,

Wahlkreis 135 Obertaunuskreis

Landrat Alfred Schneider, 629 Weilburg, Landratsamt, Tel. (06471) 4 74,
Stellvertreter:
Amtsrat Kilian Schick, 629 Weilburg, Landratsamt,

Wahlkreis 136 Friedberg

Kreisoberrechtsrat Karl Walther, 636 Friedberg, Landratsamt, Tel. (06031) 55 71,
Stellvertreter:
Oberamtsrat Werner Peter, 636 Friedberg, Landratsamt,

Wahlkreis 137 Limburg

Landrat Heinz Wolf, 625 Limburg a. d. Lahn, Landratsamt, Tel. (06431) 80 61,
Stellvertreter:
Amtsrat Erich Valeske, 625 Limburg a. d. Lahn, Landratsamt,

Wahlkreis 138 Wiesbaden

Oberbürgermeister Rudi Schmitt, 62 Wiesbaden, Rathaus, Tel. (06121) 3 11,
Stellvertreter:
Bürgermeister Alfred Herbel, 62 Wiesbaden, Rathaus,

Wahlkreis 139 Hanau

Oberbürgermeister Herbert Dröse, 645 Hanau (Main), Rathaus, Tel. (06181) 80 51,
Stellvertreter:
Magistratsrat Karl-Heinz Müller, 645 Hanau (Main), Rathaus,

Wahlkreis 140—142 Frankfurt

Oberbürgermeister Prof. Dr. Willi Brundert, 6 Frankfurt am Main, Rathaus, Tel. (0611) 21 21,
Stellvertreter:
Obermagistratsdirektor Prof. Dr. Rudolf Gunzert, 6 Frankfurt am Main, Stat. Amt und Wahlamt,

Wahlkreis 143 Groß-Gerau

Landrat Alfred Schmidt, 608 Groß-Gerau, Landratsamt, Tel. (06152), 1 21,
Stellvertreter:
Oberregierungsrat Hans-Jörg Wanner, 608 Groß-Gerau, Landratsamt,

Wahlkreis 144 Offenbach

Oberbürgermeister Georg Dietrich, 605 Offenbach am Main, Rathaus, Tel. (0611) 8 06 51,
Stellvertreter:
Obermagistratsrat Karl Zimelka, 605 Offenbach a. Main, Stat. Amt und Wahlamt,

Wahlkreis 145 Darmstadt

Oberbürgermeister Dr. Ludwig Engel, 61 Darmstadt, Rathaus, Tel. (06151) 1 31,
Stellvertreter:
Obermagistratsrat Dr. Hermann Kern, 61 Darmstadt, Stat. Amt und Wahlamt,

Wahlkreis 146 Dieburg

Landrat Ludwig Pfeifer, 611 Dieburg, Landratsamt, Tel. (06071) 2 91,
Stellvertreter:
Regierungsamtmann Werner Bock, 611 Dieburg, Landratsamt,

Wahlkreis 147 Bergstraße

Landrat Dr. Ekkehard Lommel, 6148 Heppenheim an der Bergstraße, Landratsamt, Tel. (06252) 20 41,
Stellvertreter:
Oberamtsrat Heinz Schneider, 6148 Heppenheim a. d. B., Landratsamt.

Diese Ernennung gilt gemäß § 3 Abs. 2 der Bundeswahlordnung auch für die anschließende Wahlperiode.

Wiesbaden, 2. 4. 1969

Der Hessische Minister des Innern
II A 41 — 3 e 32/09 — 1/69 — 1
StAnz. 16/1969 S. 643

536

Anerkennung deutscher Kinderausweise;

Bezug: Runderlaß vom 10. April 1967 (StAnz. S. 490)

Nach einer Mitteilung des Bundesministers des Innern ist Malta am 1. Juni 1968 dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13. Dezember 1967 beigetreten. Seitdem erkennt es deutsche Kinderausweise uneingeschränkt an. Ich bitte deshalb, in Absatz 1 des Bezugserrlasses hinter „Madagaskar“ das Wort „Malta“ einzufügen.

Wiesbaden, 2. 4. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02

StAnz. 16/1969 S. 644

537

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Giesel und Istergiesel, Landkreis Fulda

Die Hessische Landesregierung hat am 25. März 1969 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1969 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Istergiesel werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Giesel eingemeindet:

Gemarkung Oberförsterei Giesel, Flur 3, Flurstücke 49/7 22 qm, 49/9 70 qm, 49/8 1021 qm, insgesamt: 1113 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 1. 4. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 1/69

StAnz. 16/1969 S. 644

540

Reduzierung von Dienststellen im Zuge einer Organisationsreform;

hier: Staatliche Bauverwaltung

Die Staatsbauämter Weilburg und Dillenburg werden mit Ablauf des 31. März 1969 aufgelöst und mit dem Sonderbauamt Wetzlar unter der Bezeichnung „Staatsbauamt Wetzlar“ vereinigt. Das neu zu bildende Staatsbauamt Wetzlar ist vom 1. April 1969 an für die Durchführung aller Bauaufgaben des Landes und des Bundes in den Landkreisen Wetzlar, Limburg, Dillkreis und Oberlahnkreis zuständig. Weiter wird das Staatsbauamt Gießen vom 1. April 1969 an mit der Wahrnehmung der Bauaufgaben des Landes und des Bundes in der Stadt Gießen — ohne die Bauaufgaben für die Universität — sowie den Landkreisen Gießen und Alsfeld beauftragt. Im einzelnen werden die bisherigen örtlichen Zuständigkeiten wie folgt aufgeteilt:

1. Staatsbauamt Wetzlar

übernimmt sämtliche Bauaufgaben des Landes und des Bundes im früheren Bezirk des Staatsbauamtes Weilburg (Landkreis Limburg, Oberlahnkreis und Landkreis Wetzlar) und die Bauaufgaben des früheren Staatsbauamtes Dillenburg im Dillkreis.

2. Staatsbauamt Marburg

übernimmt die Bauaufgaben des früheren Staatsbauamtes Dillenburg im Landkreis Biedenkopf und des früheren Sonderbauamtes Wetzlar im Landkreis Biedenkopf.

3. Staatsbauamt Gießen

übernimmt die Bauaufgaben des früheren Sonderbauamtes Wetzlar im Stadt- und Landkreis Gießen sowie die Bauaufgaben des Sonderbauamtes Marburg im Landkreis Alsfeld.

538

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Haina/Kloster und Löhlbach, Landkreis Frankenberg

Die Hessische Landesregierung hat am 25. März 1969 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. April 1969 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Gemeinde Haina/Kloster werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Löhlbach eingemeindet:

Gemarkung Löhlbach, Flur 19, Flurstücke 5/18 52 qm, 5/21 45 qm, insgesamt: 97 qm.

2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Löhlbach werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Haina/Kloster eingemeindet:

Gemarkung Haina, Flur 10, Flurstücke 14/22 11 qm, 14/23 4 qm, insgesamt: 15 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 1. 4. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 1/69

StAnz. 16/1969 S. 644

539

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Gensungen, Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel

Der Gemeinde Gensungen im Landkreis Melsungen, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die von schmalen goldenen Seitenstreifen eingefasste breite rote Mittelbahn der Flagge zeigt im oberen Drittel das Wappen der Gemeinde Gensungen.“

Wiesbaden, 3. 4. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 31/69

StAnz. 16/1969 S. 644

Der Hessische Minister der Finanzen**4. Staatsbauamt Fulda**

übernimmt die Bauaufgaben des früheren Staatsbauamtes Gießen im Landkreis Lauterbach.

Zur Weiterführung der z. Z. laufenden Baumaßnahmen und zur Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Aufgabenübergangs an die vorgenannten Baudienststellen bleibt in Weilburg bis auf weiteres eine Nebenstelle des Staatsbauamtes Wetzlar und in Dillenburg eine örtliche Baulcitung bestehen. Die weitere Verwendung bzw. Versetzung von Bediensteten der aufzulösenden Baudienststellen wird durch besonderen Erlaß geregelt.

Wiesbaden, 27. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 33 — I A 23

StAnz. 16/1969 S. 644

541

Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags

Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

Herren Hessische Staatsminister

Herrn Präsidenten des Rechnungshofs des Landes Hessen

Herrn Direktor des Landespersonalamtes Hessen

Abteilung I im Hause

Buchung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach der neuen Haushaltssystematik;

hier: Gruppierungsplan mit Zuordnungsrichtlinien

Der in meinem Erlaß vom 16. Januar 1969 — H 1000/69/70 — III A 1 — betr. Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Rechnungsjahre 1969 und 1970 (StAnz. Seite 356), angekündigte Gruppierungsplan mit Zuordnungsrichtlinien ist nunmehr im Druck fertiggestellt. Ich bitte, den

Gruppierungsplan ab sofort anzuwenden. Er löst mit Wirkung vom 1. Januar 1969 den bisher für die Buchung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben geltenden Vorläufigen Eingliederungsplan ab.

Die Druckstücke werden Ihnen alsbald zugesandt. Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen mit den erforderlichen Exemplaren zu versorgen.

Die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung der Zuordnungsrichtlinien auftretenden Zweifelsfragen bitte ich mir zur Entscheidung vorzulegen. Sie werden bei der Neufassung der Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsplans 1971/1972 zu berücksichtigen sein.

Die bisher wegen der Buchung von Haushaltseinnahmen und -ausgaben ergangenen Erlasse werden insoweit aufgehoben, als sie dem Gruppierungsplan entgegenstehen.

Wiesbaden, 27. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/69 — III A 1
StAnz. 16/1969 S. 644

542

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) — Ausgabe 1960;

hier: Zusätzliche Vertragsbedingungen — Bestimmungen über vertragsrechtliche Folgen bei Bestechungen

Hierdurch gebe ich die nachstehend abgedruckte Neufassung der Bestimmungen über vertragsrechtliche Folgen bei Bestechungen bekannt, die als zusätzliche Vertragsbedingungen zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) — Ausgabe 1960“ (BANz. 1960 Nr. 105) anzuwenden sind.

Meinen Erlaß vom 17. Juli 1956 — H 1000/56 — III a/7 (StAnz. 1956 S. 743) — hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 31. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/69 — III A 11 a
StAnz. 16/1969 S. 645

*

Zusätzliche Vertragsbedingungen zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) — Ausgabe 1960 —“

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung,

dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind, oder ihnen nahestehende Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Durchführung des Vertrages befaßt sind.

2. Was unter Vorteilen im Sinne der Nr. 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. StGB. Nicht als Vorteil im Sinne der Nr. 1 gelten jedoch die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z. B. aus Anlaß des Neujahrstages) von dem Auftragnehmer seinen Geschäftskunden gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers (Firma) gekennzeichnet sind.

3. Vor der Ausübung der Rechte gemäß Nr. 1 ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, zu dem Tatverdacht Stellung zu nehmen.

4. Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 1 vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muß auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

5. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsteile bleiben unberührt.

543

Änderung der Anschrift und der Fernsprechanchlüsse des Sonderbauamts Darmstadt

Das Sonderbauamt Darmstadt hat in dem Bürohaus Darmstadt, Eschollbrücker Straße 2—4, neue Diensträume bezogen. Es ist unter den Rufnummern 8 10 97, 8 10 98 und 8 10 99 zu erreichen.

Wiesbaden, 28. 3. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 108 — I A 21
StAnz. 16/1969 S. 645

544

Der Hessische Kultusminister

Urkunde über die Umpfarung der Orte Lenzhahn, Ober- und Niederseelbach

Der Bischof von Limburg hat nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten verordnet:

§ 1

Die katholischen Einwohner von Oberseelbach und Niederseelbach scheiden aus der Kirchengemeinde und Pfarrei Niedernhausen, die von Lenzhahn aus der Kirchengemeinde und

Pfarrei Oberjosbach aus und werden der Kirchengemeinde und Pfarrei Idstein zugeteilt.

§ 2

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. 4. 1969.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 31. 3. 1969

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883/02
StAnz. 16/1969 S. 645

545

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

§ 27 MuSA (StAnz. 1969 S. 112);

hier: Aufstellung und Akzeptierung von Holzkaufwechsellern der Gemeinden durch die Sparkassen

Es bestehen seitens der obersten Aufsicht keine Bedenken, wenn die Herren Regierungspräsidenten gemäß § 27 Mustersatzung allen Sparkassen bis auf weiteres gestatten, Holzkaufwechsel der Gemeinden auch mit einer längeren Laufzeit als 3 Monate auszustellen und zu akzeptieren.

Satzungsrechtlich sind diese Holzkaufwechsel, die nach Genehmigung von den Sparkassen ausgestellt oder akzeptiert

werden können, unter § 12 Abs. 4 Mustersatzung einzureihen, d. h., die Unterschriftsleistung der Sparkasse ist als eine Verpflichtung anzusehen, die einer Bürgschaft wirtschaftlich gleichkommt.

Auf die satzungsmäßige Absicherung durch den Sparkassenkunden (Holzkäufer) darf ich ausdrücklich hinweisen.

Wiesbaden, 19. 3. 1969

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 3 — 38 h 08.47
StAnz. 16/1969 S. 645

546

Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger

Aus gegebener Veranlassung und zur Klärung von Zweifelsfragen betreffend die Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger gebe ich folgendes bekannt:

1. Die Gewährung eines Darlehens einer Bezirkssparkasse an einen Zweckverband, dem die gleichen Gemeinden wie dem Sparkassenzweckverband angehören, ist nach § 18 Abs. 4 HSpG genehmigungspflichtig. Gehören dem kreditnehmenden Zweckverband außer Mitgliedsgemeinden des Sparkassenzweckverbandes andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts an, besteht keine Genehmigungspflicht.
2. Entsprechendes gilt für die Kreditgewährung an Zweckverbände und andere rechtlich selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Wasser- und Bodenverbände), denen Gewährträger von Gemeinschaftssparkassen als Mitglieder angehören. Eine Genehmigungspflicht besteht nur, wenn sämtliche Mitglieder des Zweckverbandes auch Gewährträger der Sparkassen sind.

Wiesbaden, 21. 3. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II c 3 — 38 h 04.09

StAnz. 16/1969 S. 646

547

Darlehensgewährung an den eigenen Gewährträger (§ 18 Abs. 4 HSpG);

hier: Zinssatzänderung bei genehmigten Darlehen

Zu der Frage, ob eine Zinssatzänderung, die lediglich im Rahmen der allgemeinen marktgerechten Änderung des Zinsniveaus erfolgt, bei nach § 18 Abs. 4 HSpG bereits genehmigten Darlehen einer erneuten Genehmigung bedarf, nehme ich wie folgt Stellung:

Zweck der Vorschrift des § 18 Abs. 4 HSpG ist es, eine übermäßige Kreditinanspruchnahme durch den Gewährträger bei der eigenen Sparkasse zu verhindern. Die Aufsichtsbehörde hat danach die Tragbarkeit der Darlehensgewährung vom Standpunkt der darlehensgebenden Sparkasse zu prüfen. Daneben hat die Aufsichtsbehörde hinsichtlich des Zinssatzes die Vorschrift des § 15 HSpG insoweit zu beachten, daß dem Gewährträger nicht solche Vorzugszinssätze eingeräumt werden, die als eine unzulässige vorweggenommene Gewinnausschüttung anzusehen sind.

Mit der ursprünglichen Genehmigung ist diesen Vorschriften Genüge getan. Eine erneute Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde halte ich bei Zinssatzänderungen, die lediglich im Rahmen der allgemeinen marktgerechten Änderung des Zinsniveaus liegen, nicht für erforderlich. Ich erachte es jedoch für notwendig, den Sparkassen in den Genehmigungsbescheiden aufzugeben, etwaige Zinssatzänderungen der Sparkassenaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Wiesbaden, 24. 3. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II c 3 — 38 h 04.09

StAnz. 16/1969 S. 646

548

Darlehen an die Mitgliedsgemeinden von Sparkassenzweckverbänden (§ 18 Abs. 4 HSpG)

Zu der Frage, ob die Mitgliedsgemeinden von Sparkassenzweckverbänden als Gewährträger i. S. von § 18 Abs. 4 HSpG anzusehen sind, nehme ich wie folgt Stellung:

§ 18 Abs. 4 HSpG macht die Gewährung von Darlehen an den eigenen Gewährträger von der Erteilung einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abhängig. Nach § 4 Zweckverbandsgesetz vom 7. 7. 1939 sind Zweckverbände öffentliche Körperschaften, die sich unter eigener Verantwortung selbst verwalten. Mitglieder des Zweckverbandes sind die ihm angehörenden Gemeinden, die mit dem Zweckverband nicht gleichgesetzt werden können. Hieraus könnte geschlossen werden, daß bei Bezirkssparkassen allein die — kaum jemals vorkommende — Möglichkeit der Darlehensgewährung an den Zweckverband als rechtlich selbstständigen Gewährträger einer Genehmigung bedarf, während die Gewährung von Darlehen an die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden genehmigungsfrei sein könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Durch § 18 Abs. 4 HSpG soll der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, Darlehensgewährungen an die für die Verbindlichkeiten der Sparkassen unmittelbar haftenden Institutionen einer vorherigen Prüfung zu unterziehen. Die unmittelbare Haftung richtet sich bei Kreis- und Stadtparkassen nur gegen den Kreis bzw. die Stadt. Anders ist dies bei Bezirkssparkassen. Zwar haftet auch hier der Gewährträger, nämlich der Zweckverband für die Verbindlichkeiten der Bezirkssparkasse unbeschränkt (§ 3 Abs. 1 MuSa SpkZwV). Diese Haftung bekommt jedoch allein dadurch einen Wert, daß die Mitgliedsgemeinden selbst für die Verbindlichkeiten des Verbandes untereinander im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl haften (§ 3 Abs. 2 MuSa SpkZwV). Nur durch diese Haftung der Mitgliedsgemeinden wird die Sicherheit der bei den Bezirkssparkassen befindlichen Einlagen gewährleistet. Durch eine übermäßige Inanspruchnahme von Darlehen durch die Mitgliedsgemeinden könnte der Wert der Haftung erheblich gemindert werden. Es kann daher bei Beurteilung der Frage, wer Gewährträger i. S. von § 18 Abs. 4 HSpG ist, nicht auf den lediglich aus Vereinfachungsgründen zwischengeschalteten Zweckverband, sondern allein auf die tatsächlichen Träger der Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkassen, nämlich die Mitgliedsgemeinden, abgestellt werden. Als Gewährträger i. S. von § 18 Abs. 4 HSpG sind deshalb bei Bezirkssparkassen auch die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes anzusehen.

Wiesbaden, 24. 3. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II c 3 — 38 h 04.09

StAnz. 16/1969 S. 646

549

Verordnung HE TS 1/61 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 21. Juni 1961 (StAnz. S. 750)

In der Frage, inwieweit „Abraum aus Kiesgruben“ nach der VO HE TS 1/61 bzw. nach dem GNT abzurechnen ist, vertrete ich folgende Auffassung:

Das Güterverzeichnis (Anlage A) zur VO HE TS 1/61 führt „Abraum aus Kiesgruben“ nicht besonders auf. Ob eine Abrechnung nach dem GNT oder nach der VO HE TS 1/61 vorzunehmen ist, wird vielmehr im Einzelfalle von der tatsächlichen Beschaffenheit abhängen, die den Verwendungszweck des Materials bestimmt. Handelt es sich um stark kieshaltiges Material, das in gleicher Weise wie Kies, beispielsweise zu Frostschutzzwecken, Verwendung findet, dann wäre die VO HE TS 1/61 anzuwenden. Wird das Material jedoch lediglich zu Auffüllungszwecken verwendet, ohne daß es entscheidend auf den Kiesgehalt ankommt, so wäre nach dem GNT abzurechnen.

Wiesbaden, 21. 3. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III a 2 — Az.: 66 o 14.13

StAnz. 16/1969 S. 646

550

Aufsichtsbehördliche Genehmigung für Sparkassendarlehen gegen Bürgschaft des Gewährträgers

Es wurde die Auffassung vertreten, daß die Gewährung eines Sparkassendarlehens an einen Dritten gegen Bürgschaft des Gewährträgers ebenso wie die Gewährung von Sparkassendarlehen an den Gewährträger selbst der Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde bedarf. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Der Zweck der Bestimmung in § 18 Abs. 4 HSpG zu verhindern, daß der Gewährträger die Mittel der Sparkasse für seine Zwecke übermäßig in Anspruch nimmt, wird durch die Gewährung von Darlehen an Dritte gegen Bürgschaft des Gewährträgers nicht vereitelt. Die Gewährung von Sparkassendarlehen an einen Dritten gegen Bürgschaft des Gewährträgers ist daher nicht genehmigungspflichtig.

Diese Auffassung wird von den obersten Sparkassenaufsichtsbehörden der übrigen Ländern geteilt.

Wiesbaden, 21. 3. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II c 3 — 38 h 04.09

StAnz. 16/1969 S. 646

551

Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt und Kassel

Nachrichtlich:

Hessischer Sparkassen-
und Giroverband
6 Frankfurt am Main

Sparkassenaufsicht

1. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 HSpG hat der Verwaltungsrat die beabsichtigte Bestellung von Vorstandsmitgliedern der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorstandsmitglieder.

Der Anzeige, die in doppelter Ausfertigung der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein kurzer Lebenslauf unter Angabe von Geburtsdatum und Geburtsort,
- b) eine Darlegung der fachlichen Vorbildung unter Angabe aller Kreditinstitute, bei denen der Geschäftsleiter etwa schon tätig gewesen ist,
- c) eine Erklärung des Geschäftsleiters, daß gegen ihn kein Strafverfahren schwebt, daß ein Strafverfahren wegen eines Vermögensvergehens oder -verbrechens nicht anhängig gewesen ist, und daß er nicht als Schuldner in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Offenbarungseidverfahren verwickelt war oder ist.

Eine Ausfertigung ist mit Unterlagen an die oberste Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Erfolgt die Weiterleitung der Anzeige an die oberste Aufsichtsbehörde vor Ablauf der Frist des § 7, Abs. 2, Satz 2 HSpG, so bedeutet dies, daß die Aufsichtsbehörde von ihren Widerspruchsbefugnissen keinen Gebrauch macht. Die Aufsichtsbehörde ist in diesem Fall gehalten, die Sparkasse entsprechend zu unterrichten.

2. Zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Staatsaufsicht halte ich es für erforderlich, daß sich die Aufsichtsbehörden über die einzelnen Sparkassen auch aus den dem Bundesaufsichtsamt für Kreditwesen nach dem Kreditwesengesetz (KWG) zu erstattenden Anzeigen unterrichten. Ich bitte daher, die Sparkassen Ihres Aufsichtsbereiches zu veranlassen, Ihnen eine Durchschrift der Anzeigen nach §§ 13, 16 und § 24 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 KWG einzureichen. Die oberste Aufsichtsbehörde bitte ich — gegebenenfalls durch Übersendung der entsprechenden Unterlagen — dann zu unterrichten, wenn nach Ihrer Auffassung ein besonderer Anlaß vorliegt.

3. Hinsichtlich der Ihnen gemäß § 14 HSpG vorzulegenden Jahresabschlußunterlagen der Sparkassen bitte ich entsprechend Nr. 2 Satz 3 zu verfahren.

Wiesbaden, 24. 3. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
II c 3 — 38 h 04.03

StAnz. 16/1969 S. 647

552

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen in Grundstücksangelegenheiten im Bereich der Straßenbauverwaltung

Bezug: Mein Erlaß vom 25. Juni 1962 — M — Z 3 d — 35 a — 6 — 27/35 b — 6 — 12 (StAnz. S. 898)

Gemäß Artikel 90 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 7 der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (1. AVVFStr.) vom 3. 7. 1951 (BANz. Nr. 132), § 9 der 2. AVVFStr. vom 11. 2. 1956 (BANz. Nr. 38) und dem Schreiben des Herrn Bundesministers für Verkehr vom 14. 10. 1964 — StB 13 — La 221 Vms. 64 — und gemäß Art. 103 HV in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten vom 15. 12. 1960 (StAnz.

Seite 1502) und dem Schreiben des Herrn Hessischen Ministers der Finanzen vom 24. 2. 1969 — VV 2500 — 58 a — II B 41 — übertrage ich auf das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden die mir zustehende Befugnis zur Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Landes Hessen,

1. rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten einzugehen und Willenserklärungen gegenüber Privatpersonen und Behörden abzugeben, soweit diese auf den Erwerb von Grundstücken zum Zwecke des Straßenbaues an Bundesfernstraßen und Landesstraßen gerichtet sind,
2. rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten einzugehen und Willenserklärungen gegenüber Privatpersonen und Behörden abzugeben, die darauf gerichtet sind, landeseigene und bundeseigene Grundstücke
 - a) mit einem Verkehrswert von nicht mehr als 10 000,— Deutsche Mark selbständig zu veräußern,
 - b) im Falle des § 71 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung, d. h., so lange die Rechnung über die Baumaßnahme noch nicht endgültig abgeschlossen ist, mit einem Verkehrswert von nicht mehr als 50 000,— DM selbständig zu veräußern,
3. Willenserklärungen abzugeben, wenn ein zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — oder des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung — eingetragenes dingliches Recht an einem nicht bundeseigenen oder nicht landeseigenen Grundstück im Grundbuch gelöscht oder in seinem Rang geändert werden soll.
4. Soweit das Hessische Landesamt für Straßenbau bzw. die von ihm bevollmächtigte Person zum Zwecke der Rechtsänderungen Willenserklärungen auch als Bevollmächtigte des das Recht aufgebenden oder das Recht erwerbenden anderen Vertragsteils abgeben, ist es bzw. der Bevollmächtigte von dem Hindernis des § 181 BGB befreit. Dies gilt nicht, wenn das Rechtsgeschäft zwischen dem Lande Hessen und der Bundesrepublik Deutschland getätigt wird.

Meinen Erlaß vom 25. Juni 1962 — M — Z 3 d — 35 a — 6 — 27/35 b — 6 — 12 (StAnz. S. 898) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 27. 3. 1969

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
I c 3 — 35 a — 06 — 04

StAnz. 16/1969 S. 647

553

Richtlinien zur Förderung der nichtstaatlichen Heilbäder und Kurorte in Hessen

Allgemeines

Zur Fortsetzung der Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen für den Fremdenverkehr hat die Hessische Landesregierung in Ergänzung der seit dem Rechnungsjahr 1960 gewährten Finanzierungshilfen am 15. Oktober 1963 einen Fremdenverkehrsförderungsplan beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft getreten ist. In Durchführung dieses Fremdenverkehrsförderungsplanes gewährt die Hessische Landesregierung Zuschüsse an Gemeinden sowie an juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zum Ausbau der nichtstaatlichen Heilbäder und Kurorte in Hessen. Außerdem erhält der Verband Hessischer Heilbäder e. V., Wiesbaden, Zuschüsse für Werbemaßnahmen.

Die Heilbäder und Kurorte erfüllen innerhalb des Fremdenverkehrs in Hessen Mittelpunktfunktionen. Ihre Anziehungskraft auf ganze Bereiche ist ungewöhnlich groß. Sie halten eine Vielzahl von Einrichtungen vor, die auch von den Gästen umliegender Fremdenverkehrsgemeinden in Anspruch genommen werden. In Anbetracht dieser großen Bedeutung, die die Heilbäder und Kurorte für den Fremdenverkehr in Hessen erfüllen, ist ihr weiterer Ausbau sowie die Modernisierung und Rationalisierung ihrer Einrichtungen erforderlich. Für diese Zwecke stehen erstmals ab 1969 Landesmittel zur Verfügung.

Zuwendungen an Gemeinden sowie an Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts und an den Verband Hessischer Heilbäder e. V., Wiesbaden

1. Innere Werbung

Zum Bau, zur Modernisierung oder zur Rationalisierung können im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für folgende Einrichtungen gewährt werden:

1.1 Nichtstaatliche Heilbäder

- a) Trink- und Wandelhalle
- b) Kurmittelhaus
- c) Inhalatorium
- d) Lesezimmer und Aufenthaltsräume
- e) Parkanlage
- f) öffentliche Toilettenanlagen
- g) technische Einrichtungen für Therapiebetriebe

1.2 Heilklimatische Kurorte

- a) Einrichtungen mit therapeutischen Möglichkeiten zur Durchführung von Klimakuren
- b) Liegehalle
- c) Parkanlage
- d) Einrichtungen für zusätzliche Behandlungsmöglichkeiten, wie Krankengymnastik oder dergleichen (Kurmittelhaus oder gleichwertige Einrichtungen)
- e) Lesezimmer und Aufenthaltsräume
- f) öffentliche Toilettenanlagen

1.3 Kneippbäder

- a) Kurmittelhaus
- b) Wassertretstellen und Armbadanlagen
- c) Parkanlage
- d) Lesezimmer und Aufenthaltsräume
- e) öffentliche Toilettenanlagen
- f) technische Einrichtungen zur Durchführung hydrotherapeutischer Kuren

1.4 Luftkurorte

- a) Einrichtungen zur Durchführung von Klimakuren
- b) Lesezimmer und Aufenthaltsräume
- c) Parkanlagen
- d) öffentliche Toilettenanlagen

2. Art und Umfang der Förderung

Unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsteller können Zuschüsse in Höhe bis zu 25% der angemessenen Gesamtkosten des zu fördernden Vorhabens gewährt werden.

Abweichend davon können nichtstaatliche Heilbäder und Kurorte für Maßnahmen, die nach meinen „Richtlinien für Zuschüsse an Kreise, Gemeinden und Verbände sowie für Sondermaßnahmen zur Durchführung des Fremdenverkehrsförderungsplanes des Landes Hessen“ vom 1. August 1968 (StAnz. S. 1264) als förderungswürdig angesehen werden (z. B. Ausbau und Einrichtung von Parkanlagen, Lese- und Aufenthaltsräume), Zuschüsse in Höhe bis zu 50% der Gesamtkosten erhalten.

3. Äußere Werbung

Mit der äußeren Werbung für die nichtstaatlichen Heilbäder ist der Verband Hessischer Heilbäder e. V., Wiesbaden, beauftragt, soweit das Land keine Sonderwerbemaßnahmen durchführt. Der Verband kann für die Durchführung seiner Aufgaben Landesbeihilfen erhalten.

4. Finanzielle Bestimmungen

4.1 Für die Gewährung der Zuschüsse gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64 a RHO“ vom 28. Januar 1954 (StAnz. S. 133) und die den Bewilligungsbescheiden jeweils beigegeführten „Besonderen Bewilligungsbedingungen“.

4.2 Bei Planung und Vergabe der Bauten sowie bei der Überwachung der Bauausführung und der Bauabrechnung ist in der Regel die staatliche Bauverwaltung zu beteiligen.

4.3 Es wird erwartet, daß die Gewährung der Zuschüsse nicht zu einer Verringerung der seitherigen finanziellen Leistung der Träger führt.

4.4 Mit dem Zuschuß muß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

5. Verfahren

5.1 Die vollständig ausgefüllten Anträge nach Muster Anlage 1 bzw. 1a der Landesrichtlinien vom 28. Januar 1954 zu § 64 a RHO (StAnz. S. 133) sowie die dazugehörigen Anlagen (Kosten- und Finanzierungsplan) sind von den Antragstellern in dreifacher Ausfertigung (Baupläne einfach) einzureichen.

5.2 Antragsberechtigt zu 1.1 bis 1.4 sind Gemeinden sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Bei den juristischen Personen des privaten Rechts ist für die Gewährung des Zuschusses Voraussetzung, daß sie gemäß ihrer Satzung mit klarer Zweckbestimmung

a) keine Gewinne an die Beteiligten ausschütten dürfen, sondern diese für den Gesellschaftszweck verwenden müssen,

b) die Gewähr bieten, daß die Zuschüsse zweckentsprechend verwendet und nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen abgerechnet werden,

c) selbst als Zuschußletztempfänger auftreten.

5.3 Alle Anträge sind mir auf dem Dienstwege nach dem Formblatt (FIN 63) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Den Anträgen von Gemeinden ist eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde ebenfalls in dreifacher Ausfertigung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers beizufügen. Wird ein Zuschuß von mehr als 10 000,— DM beantragt, so ist auch ein Beurteilungsbogen in dreifacher Ausfertigung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers nach der Anlage zu dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 11. Juli 1962 betr. Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock (StAnz. S. 1053) beizufügen.

5.4 Anträge von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind mir über die Gemeinde, den Kreis und den Regierungspräsidenten ebenfalls nach dem Formblatt (FIN 63) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Sollten zur Finanzierung des Vorhabens Kredite aufgenommen werden, so ist eine entsprechende Obligo-Erklärung des Kreditinstitutes beizufügen.

5.5 Zu den Anträgen der nichtstaatlichen Heilbäder, der heilklimatischen Kurorte und der Kneippbäder (Ziff. 1.1 bis 1.3) ist dem Verband Hessischer Heilbäder e. V., Wiesbaden, von den Regierungspräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu den Anträgen der Luftkurorte (Ziff. 1.4) sind für den Regierungsbezirk Darmstadt der Landesverkehrsverband Hessen e. V., Wiesbaden, und für den Regierungsbezirk Kassel der Fremdenverkehrsverband Kurhessen und Waldeck e. V., Kassel, zu hören.

5.6 Anträge zu 3 sind von dem Verband Hessischer Heilbäder e. V., Wiesbaden, in dreifacher Ausfertigung nach dem Formblatt (FIN 63) unmittelbar bei mir zu stellen.

5.7 Die Verwendungsnachweise der Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem zuständigen kommunalen Rechnungsprüfungsamt mit dem Prüfvermerk gemäß Ziffer 6 (4) der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zu § 64 a RHO (Anlage 3 der Landesrichtlinien vom 28. Januar 1954 StAnz. S. 144) zu versehen, Ferner hat bei Baumaß-

nahmen in der Regel das zuständige Staatsbauamt die sachgemäße Ausführung zu bestätigen.

5.8 Werden durch die Planung der Antragsteller andere Programme der Hessischen Landesregierung berührt, so soll bereits durch den zuständigen Landrat eine Koordinierung erfolgen. Der Regierungspräsident berichtet über das Vorhaben auch den Ministerien, für die der Antrag auf Grund ihrer Programme von Interesse sein könnte.

5.9 Die Zuständigkeit anderer Ministerien für die Durchführung anderer Programme bleibt unberührt.

Wiesbaden, 1. 4. 1969

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II b 3 — 67 a 06 09 02

StAnz. 16/1969 S. 647

554

Begleiterlaß zu der Mustersatzung für kommunale Sparkassen vom 19. 3. 1968 (StAnz. 1969 S. 545)

In dem o. a. Begleiterlaß muß es richtig heißen:

1. in Abschn. A Abs. 2 Zeile 6 statt „Daseinsversorgung“ „Daseinsvorsorge“;
2. in Abschn. B Zu § 13 Ziff. 8 letzter Satz statt „Teilnehmer“ „Teilhaber“;
3. in dem unter Abschn. C aufgehobenen Erlaß des HMfWuV vom 13. 7. 1966 statt „Zusatzänderung“ „Zinssatzänderung“.

Wiesbaden, 3. 4. 1969

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 3 — 38 h 08.01

StAnz. 16/1969 S. 649

555

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 11. 1968 (StAnz. S. 1896)

In dem o. a. Verzeichnis muß es in der Aufzählung der anerkannten Erholungsorte richtig heißen: Gemeinde Seeheim, Kreis Darmstadt.

Wiesbaden, 2. 4. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
ZB — 70 16

StAnz. 16/1969 S. 649

556

Kriegsfolgenhilfe und entsprechende Leistungen (Bund) sowie Kriegsopferfürsorge;

Im StAnz. 12/1969 S. 515 muß es in der Anlage 2 in der Tabelle unter Abschnitt A II. 2. richtig heißen:

100% = Bd.- Ant.	_____	100% = Bd.- Ant.	_____
------------------------	-------	------------------------	-------

Die Redaktion

StAnz. 16/1969 S. 649

557

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Altweilnau, Krs. Usingen

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Altweilnau, Krs. Usingen wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 486 ha, worin eine Waldfläche von 248 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch eine grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Altweilnau“
mit dem Sitz in Altweilnau

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstr. 3 anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Altweilnau und den Nachbargemeinden Neuweilnau, Riedelbach, Oberlauken, Merzhausen, Treisberg, Finsternthal und Hunoldstal öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig

wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Altweilnau und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 6. 3. 1969

Landeskulturamt
Az.: WF 424 G.Nr.: 4262/69
St.Anz. 16/1969 S. 649

558

Flurbereinigung Neuweilnau, Krs. Usingen

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Neuweilnau, Krs. Usingen, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 336 ha, worin eine Waldfläche von 238 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Neuweilnau“

mit dem Sitz in **Neuweilnau**.

Sie ist eine Körperschaft **des öffentlichen Rechts**.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Neuweilnau und den Nachbargemeinden Altweilnau, Riedelbach, Cratzenbach, Rod a. d. Weil, Oberlauken, Niederlauken und Finsterthal öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Neuweilnau und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 6. 3. 1969

Landeskulturamt
Az.: WF 425 G.Nr.: 4263/69
St.Anz. 16/1969 S. 650

559

EWG-Getreidepreisausgleich 1968/69;

hier: Ausgleichszahlungen für vermarktete Braugerste der Ernte 1968

Bezug: Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. 3. 1969 — IV A 1 — 4106 — (siehe Anlage)

Mit der Durchführung des Preisausgleiches für vermarktete Braugerste der Ernte 1968 ist die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft, 6 Frankfurt (Main), beauftragt, die weitere Einzelheiten zur Abwicklung der Maßnahme regelt.

Anträge können bis spätestens 31. Mai 1969 (Ausschlußfrist) bei der

Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft
6000 Frankfurt (Main)
Untermainkai 27/28, Tel. (0611) 23 02 11

gestellt werden.

Die Antragsvordrucke werden durch die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft den Betrieben der ersten getreideaufnehmenden Hand zugestellt.

Wiesbaden, 24. 3. 1969

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II B 2 — 87 k 08 13 — 20 07/69
St.Anz. 16/1969 S. 650

*

Anlage

Richtlinien zur Ergänzung und Änderung der Richtlinien für die Gewährung der flächenbezogenen zweiten Ausgleichszahlung im Rahmen der Getreidepreisharmonisierung vom 12. März 1969

— IV A 1 — 4106 —

Die Richtlinien für die Gewährung der flächenbezogenen zweiten Ausgleichszahlung im Rahmen der Getreidepreisharmonisierung vom 10. Oktober 1968 (Bundesanzeiger Nr. 195 vom 18. Oktober 1968) werden wie folgt geändert und ergänzt:

I. Hinter Abschnitt III wird folgender neue Abschnitt eingefügt:

„IV. Sondervorschriften für vermarktete Braugerste

Wegen der wesentlich stärkeren Preisminderungen und Einkommensverluste, die im Bundesgebiet die Erzeuger von Braugerste auf Grund der Getreidepreissenkung im Verhältnis zu den Erzeugern anderer Getreidearten hinnehmen mußten, wird im Wirtschaftsjahr 1968/69 ein um 13,— DM

erhöhter Preisausgleich je Tonne vermarkteter Braugerste gewährt. Für die Gewährung der Ausgleichszahlungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Unter Braugerste ist die von der ersten getreideaufnehmenden Hand als Braugerste gekaufte und als solche bezahlte Gerste zu verstehen.
2. Als Vermarktung gilt der Verkauf von Braugerste an die erste getreideaufnehmende Hand.
3. Die erste getreideaufnehmende Hand meldet der nach Landesrecht zuständigen Stelle listenmäßig die Erzeuger, von denen sie Braugerste aus der Ernte 1968 bezogen hat, und die jeweils übernommenen Mengen.

Die Mengen sind auf einen Doppelzentner genau anzugeben, wobei Mengen unter 0,5 dz abzurunden, ab 0,5 dz aufzurunden sind. Die erste getreideaufnehmende Hand stellt für die Erzeuger unter Angabe von deren Konto den Antrag auf Braugerstepreisausgleich und unterrichtet den einzelnen Erzeuger über die auf ihn entfallende Menge vermarkteter Braugerste. Die Anträge müssen bis spätestens 31. Mai 1969 bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt (Ausschlußfrist).

Die Anträge sind bei der zuständigen Stelle desjenigen Landes zu stellen, in dem der Antragsteller seinen Sitz

hat. Dies gilt auch dann, wenn die Braugerste in einem anderen Land der Bundesrepublik angebaut wurde.

4. Die nach Landesrecht zuständige Stelle überprüft die Angaben der Antragsteller und setzt die Ausgleichsbeträge je Erzeuger von Braugerste fest. Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge für Braugerste erfolgt durch die hierfür zuständigen Stellen durch Scheck oder durch Überweisung nur auf das vom Antragsteller angegebene Konto des Braugerstenerzeugers. Erteilt die zuständige Behörde keinen Bewilligungsbescheid, so gilt die Auszahlung sogleich als Bewilligung.
5. Die erste getreideaufnehmende Hand erklärt sich mit der für die Prüfung erforderlichen Einsichtnahme in entsprechende Betriebsunterlagen einverstanden.
6. Im übrigen gilt Abschnitt III Nr. 1 und 5 sinngemäß.

II. Abschnitt IV wird Abschnitt V.

III. Abschnitt V wird Abschnitt VI und wird wie folgt ergänzt:
„Abschnitt IV tritt nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.“

Bonn, 12. 3. 1969

**Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
IV A 1 — 4106
gez. Hermann Höcherl

560

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

- zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Horst Busch (17. 12. 1968),
- zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Werner Hildebrandt (20. 12. 1968),
- zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Bernhard Flug (17. 12. 1968),
- zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Johann Zahrt (19. 12. 1968), Peter Dittel, Herbert Fischer, Gernot Fuchs, Friedrich Gerhard, Helmut Grimmert, Paul Höfling, Richard Köllmann, Gerhard Lehmann, Jürgen Möbius, Willy Slanar (sämtl. 20. 12. 1968), Polizeikommissar (BaP) Helmut Heckler (20. 12. 1968),
- zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaL) Günther Hild (19. 12. 1968), Werner Thielke (20. 12. 1968), der Polizeiobermeister (BaP) Hermann Schneider (BaL) 19. 12. 1968), die Polizeimeister (BaL) Rüdiger Berger, Horst Krieger, Herwig Langer (sämtl. 19. 12. 1968), Karl Heinz Eder, Horst Ernst Mayer, Horst John, Karlheinz Raupach, Bernhard Schneider (sämtl. 20. 12. 1968),
- zur **Kriminalhauptmeisterin** Kriminalobermeisterin (BaL) Ilse Röhnert (17. 12. 1968),
- zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Johannes Kalte (19. 12. 1968), Wilhelm Rabe, Wilhelm Schmitz, Otto Stahlheber (sämtl. 20. 12. 1968), Franz Linke (24. 12. 1968);

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

- zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Manfred Loeck (19. 12. 1968),
- zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Ludwig Gnau, Gerhard Griesam, Rolf Dieter Jacob, Gottfried Kriep, Rudolf Kroker, Wenzel Mangold, Aloisius Ochs, Hubert Schäfer, Karl Siemon, Kurt Steuer, Erich Täubl, Carl Ullrich, Kurt Wagner, Heinrich Weyh (sämtliche 19. 12. 1968), Erich Goldschmidt (21. 12. 1968),
- zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Horst Schubert (19. 12. 1968),
- zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Gisbert Eichhorn (31. 12. 1968);

in den Ruhestand getreten:

Polizeibezirkskommissar (BaL) Horst Silhavy (31. 12. 1968);

c) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

- zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Horst Kreppel (17. 12. 1968),
- zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Oswald Hodes, Gerhard Klüber, Horst Sinner, Manfred Taube (sämtl. 19. 12. 1968),
- zum **Polizeioberkommissar (BaL)** Polizeikommissar (BaP) Rainer Patzek (17. 12. 1968),
- zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaP) Volker Wellhausen (19. 12. 1968),
- zu **Polizeikommissaren** Polizeiobermeister (BaP) Volker Kraus (19. 12. 1968), Polizeimeister (BaL) Lothar Leber (17. 12. 1968), Polizeimeister (BaP) Richard Albert, Wilfried Moxter (17. 12. 1968), Wolfgang Remann, Heinz Walther (19. 12. 1968), Helmut Heck (20. 12. 1968),
- zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Erwin Pohl (16. 12. 1968),
- zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachmeister (BaP) Günther Hengge (20. 12. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Otto Perino (23. 12. 1968);

entlassen:

die Polizeiwachmeister (BaP) Wilfried Hartel, Alfred Hohmann, Gerhard Pfaff, Wolfgang Zeiger (sämtl. 31. 12. 1968);

d) Hessische Polizeischule

ernannt:

- zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Helmut Böttcher, Hermann Heller, Klaus-Joachim Vondran (sämtliche 17. 12. 1968),
- zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Hansgeorg Korczack, Günter Wolf (17. 12. 1968),
- zu **Polizeikommissaren** die Polizeimeister (BaP) Horst Nelle, Wilfried Wenzel (20. 12. 1968),
- zum **Amtsinspektor** Regierungshauptsekretär (BaL) Wolfgang Talkenberger (20. 12. 1968),
- zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Siegmund Steffen (18. 12. 1968),
- zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachmeister (BaP) Hans-Robert Philippi (18. 12. 1968);

entlassen:

Polizeimeister (BaL) Dieter Klein (31. 12. 1968);

e) Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Kriminalrat** Kriminalhauptkommissar (BaL) Dieter Juckel (30. 12. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Frank Zimmer (19. 12. 1968);

f) Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Peter Kindervater (19. 12. 1968),

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Helmut Schneider (17. 12. 1968);

g) Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Rolf Thyssen (2. 12. 1968),

zur **Regierungsobersekretärin** Regierungssekretärin (BaL) Anne-Gret Schulz (2. 12. 1968);

h) Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zum **Polizeihauptkommissar** Polizeioberkommissar (BaL) Hans-Jürgen Eyrich (17. 12. 1968),

zu **Polizeikommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Wolfgang Griesam, Herbert Hoffmann (17. 12. 1968),

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Ferdinand Dittmann (17. 12. 1968), Helmut Beutel, Hellmut Lohse, Gerd Nölke, Werner Reitz (sämtliche 20. 12. 1968),

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Horst Ebert, Franz Sandhöfner, Edgar Valentin (sämtliche 17. 12. 1968), die Polizeimeister (BaP) Hans-Wolfgang Joch, Eckhard Müller, Peter Reinhold (sämtliche 17. 12. 1968),

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Ernst Troll (20. 12. 1968);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Dieter Dreyhs (24. 12. 1968).

Wiesbaden, 3. 4. 1969

Der Hessische Minister des Innern

III B 31 — 7 d 44

StAnz. 16/1969 S. 651

561

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Wohnplatzverzeichnis:

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemarkung Heldenbergen, Landkreis Friedberg

Auf Antrag der Gemeinde Heldenbergen, Landkreis Friedberg, werden folgende in der Gemarkung Heldenbergen gelegene Wohnplätze als Gemeindeteile im Sinne des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt:

„Birkenhof“,
„Erlenhof“,
„Bonifatiushof“.

Darmstadt, 27. 3. 1969

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 9

StAnz. 16/1969 S. 652

562

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eberstadt, Landkreis Gießen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Eberstadt, Landkreis Gießen, ordne ich hiermit nach Maßgabe der eingereichten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—30) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

§ 1

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Zum Schutze des aus den Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eberstadt, Landkreis Gießen, zutage zu fördernden Trinkwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die in § 1 genannten Wassergewinnungsanlagen wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone) und
Zone III (weitere Schutzzone).

In den dazugehörigen 30 Katasterplänen im Maßstab 1 : 10 000, 1 : 1000 bzw. 1 : 500 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

Zone I (Fassungsbereich) = rot umrandet,
Zone II (engere Schutzzone) = grün umrandet und
Zone III (weitere Schutzzone) = gelb umrandet.

Dieses Wasserschutzgebiet wird auf folgenden Gewannen der Gemarkung Eberstadt gebildet:

In der Murmelkaute, Zu Steuernagel, Zu Laubach, Am Traiser Weg, Am Pfaffenpfad, Zu Haarn, Im Heyern, Im Wirrgarten, Auf dem Weiher, Im Wiesgarten, Im Löchel, Auf der Beune, Am Burgweg, In Walthers Weingarten, Am Klosterweg, Eberstädter Hohle, Im Stühlchen, Beim Dorfgüller Weg, Stößt auf den Klosterweg, Im Dorfgüller Grund, Stößt auf den Dorfgüller Weg, Bachwiesäcker, Am Leimersbacher Pfad, Am steinernen Kreuz, Beim Apfelweingarten, Am Judenkirchhof, Die Tielflache, In den Hainbuchenstümpfen, Floßäcker, Am Vogelsang, Bei der Holzheimer Str., In der Leimersbach, Im Hasenloch, Auf dem Hasenberg, Der Hasenberg,	Zu Bergheim, In den Simezeäcker, In der Halle, In der Käuch, An den Hosenbändern, Mohnäcker, Auf der Steinkaute, Hinter der Kirche, In der Wolfsgrube, Bei den großen Schiffer, Einsternuß, In den Holzheimer Gärten, Im Wäldchen, Ober dem Fuchsloch, Im Fuchsloch, Bei der grauen Sandkaute, Auf der Atzplatt, Beim Holzheimer Pfad, An der Unterpforte, Beim Ofen, Im Helfrich, Beim Bäumchen, Am Weinberg, Im Ameisental, Am Stock, Am Eselspfad, Über dem Amelsental, Auf den zwölf Morgen, Im Atzenthal, Am Hörgerner Weg, In den Bleichwiesen, In den Stophelswiesen, Am Heideborn, Am Riedpfad, Bei den Füllwiesen, Im Löchel.
--	---

§ 3

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des obengenannten Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Schutzzonen ist auf Grund der geprüften Katasterunterlagen folgende Beschreibung maßgebend:

I. Zone I (Fassungsbereich):

Diese Zone wird in Flur 1 der Gemarkung Eberstadt auf dem Flurstück Nr. 81 und der Wegeparzelle Nr. 378 gebildet.

Die Grenze des Fassungsereichs verläuft vom nordwestlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 81 auf 9 m Richtung NO entlang der NNW-Seite dieses Flurstückes, sodann senkrecht zu dieser Seite 6 m in südöstlicher Richtung in das Flurstück Nr. 81 hinein, danach parallel zur NNW-Seite 20 m Richtung NO und anschließend im Winkel von 90° nach NNW über die Wegeparzelle Nr. 378 hinweg bis zur S-Seite der Straße von Grüningen nach Münzenberg (Parzelle Nr. 375). Von hier aus folgt die Grenze des Fassungsereichs dieser Straßenseite Richtung W auf eine Länge von 19 m und läuft über die Wegeparzelle Nr. 378 hinweg auf den nordwestlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 81 zu (vgl. Ausgangspunkt).

II. Zone II (engere Schutzzone):

Diese Zone erstreckt sich über die Fluren 1, 3 und 6 der Gemarkung Eberstadt.

Sie umfaßt in Flur 1 die Flurstücke Nr. 82 bis einschließlich 85, 78 bis einschließlich 80 — im O jeweils begrenzt durch eine Gerade, die senkrecht zur NNW-Seite des Flurstückes Nr. 80 auf den östlichsten Eckpunkt der Straßenparzelle Nr. 374 verläuft —, 81 (mit Ausnahme des Fassungsereichs); die Wegeparzellen Nr. 374, 375 (Straße von Grüningen nach Münzenberg, im O bis in Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 82 und 83), 378 (im S bis zur S-Seite des Flurstückes Nr. 85, jedoch mit Ausnahme des Fassungsereichs);

in Flur 3 die Flurstücke Nr. 43 und 44 — beide im NO begrenzt durch eine Gerade, die senkrecht zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 42 und 43 verläuft und dessen nördlichster Eckpunkt 20 m nordöstlich vom Weg Parzelle Nr. 127 auf vorgenannter Grenze liegt), 45 (nur den südlichen Teil, im N begrenzt durch die verlängerte Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 42 und 43), und

die Wegeparzelle Nr. 127 (im N bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 42 und 43);

in Flur 6 die Flurstücke Nr. 56/1, 56/2 sowie 57 bis einschließlich 61 — jeweils im SW begrenzt durch eine Gerade, die vom nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 56/1 Richtung SO auf die SO-Seite des Flurstückes Nr. 61 zuläuft. Dabei liegt der südlichste Endpunkt 20 m südwestlich des Weges Flur 1 Nr. 378 auf dieser Seite.

III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die weitere Schutzzone dieses Wasserschutzgebietes umfaßt in der Gemarkung Eberstadt

die Flur 2,

die Flur 4,

die Flur 5,

die Flur 7 — jeweils in ihrer Gesamtheit —,

die Flur 1 — in ihrer Gesamtheit, jedoch mit Ausnahme des Fassungsereichs und der engeren Schutzzone —,

die Flur 3 und

die Flur 6 — ebenfalls in ihrer Gesamtheit, aber ohne die engere Schutzzone).

Außerdem erstreckt sich die weitere Schutzzone auf Teile der Fluren 8, 9, 11 und 12 der Gemarkung Eberstadt. Sie umfaßt in Flur 8 die Flurstücke Nr. 1 bis einschl. 11, 12/1, 12/2, 13 bis einschl. 25, 26/1 bis einschl. 26/4, 27 bis einschl. 64, 65/1, 65/2, 66 bis einschl. 75, 76/1, 76/2, 77 bis einschl. 84, 85/1, 85/2, 86 bis einschl. 91, 92/1 bis einschl. 92/3, 93, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 96, bis einschl. 103, 104/1, 105/1, 106/1, 107/1, 107/3, die Wegeparzellen Nr. 135, 136, 137, 138, 139/1, 139/2, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151/4, 152, 153/1, 153/2, 154, 155, 156, 157, 107/2;

in Flur 9 die Flurstücke Nr. 56/1 bis einschl. 56/3, 57 bis einschl. 72, 73/1, 73/2, 74 bis einschl. 78, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81 bis einschl. 104, 105/1 bis einschl. 105/3, 106 bis einschl. 117, 118/11 bis einschl. 118/16, 118/19, 118/20, 118/22 bis einschl. 118/24, 118/26, 118/28 bis einschl. 118/32, 118/34 bis einschl. 118/39, 118/42, 118/44 bis einschl. 118/49, 118/52 bis einschl. 118/59, 118/62 bis einschl. 118/64, 118/66 bis einschl. 118/73, 118/76 bis einschl. 118/78, 118/80, 118/81, 119/1 bis einschl. 119/4, 120 bis einschl. 124, 125/1, 125/2, 126/1, 126/2, 127 bis einschl. 133,

die Wegeparzellen Nr. 118/21, 118/33, 118/40, 118/78, 118/79, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216/1, 217, 202 (B 488), 219 (im S bis zur S-Seite des Weges Parzelle Nr. 104 in Flur 11), die Grabenparzellen Nr. 227, 228 (nördl. Teil, im S bis zur S-Seite des Flurstückes Nr. 133);

in Flur 11 die Flurstücke Nr. 31 bis einschl. 50, 51/1 bis einschließlich 51/3, 52, 53/1, 53/2, 54 bis einschl. 57, 58/1 bis einschl. 58/3, 59 bis einschl. 71,

die Wegeparzellen Nr. 104, 106, 108, 109, 101 (im S bis zur S-Seite des Weges Parzelle Nr. 104);

in Flur 12 die Flurstücke Nr. 1/1, 1/2, 2 bis einschl. 11, 37 bis einschl. 39, 40/1, 41/1, 42, 43/1, 43/2, 44, 45/1 bis einschließlich 45/4, 46, 47/1 bis einschl. 47/3, 48 bis einschl. 57, 58/1, 58/2, 59, 82/1, 82/2, 82/3, 82/6 bis einschl. 82/16, die Wegeparzellen Nr. 83, 90, 91, 98, 97 (im SO bis zum nördl. Eckpunkt des Weges Parzelle Nr. 96).

§ 4

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

A. Verbote:

I. für die weitere Schutzzone (Zone III),

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) das Aufstellen und Lagern von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis zu 40 cbm Inhalt,
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- i) das Errichten von Kläranlagen,
- k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- l) das Anlegen von Sickergruben,
- m) das Anlegen von Friedhöfen,
- n) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- p) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- r) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;

II. für die engere Schutzzone (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,

- d) die Durchführung von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dergl.,
- h) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- i) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- k) der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransamm-lungen führt,
- l) das Wagenwaschen,
- m) das Zelten, das Benutzen von Wohnwagen sowie das Lagern und das Baden,
- n) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- o) das Vergraben von Tierleichen,
- p) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengrben bzw. Gerinnen oder Kanlen aus der engeren Schutz-zone abgefhrt wird,
- q) die Erweiterung des Straennetzes,
- r) die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straenarbeiten,
- s) das Versickern von Abwasser,
- t) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekmpfung von Schdlingen und Aufwuchs (ihre sachgeme An-wendung ist aber gestattet),
- u) das Lagern und Durchleiten mittels ortsfester Anlagen von l, Benzin, Benzol u. a. grundwassergefhrenden Stoffen.

III. für den Fassungs-bereich (Zone I):

Der Fassungs-bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeintrchtigungen gewhrleisten. Es ist anzustreben, da diese Flche von der Begnstigten zu Eigentum erworben wird und in ihrem Eigentum bleibt, solange die Anlagen der ffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulssig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszufhren, da das Grundwasser nicht schdlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und grtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefhrenden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekmpfung von Schdlingen und Auf-wuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

B. Gebote:

I. für die weitere Schutzzone:

Die Gemeinde Eberstadt hat, sofern noch nicht geschehen, für die geschlossene Wohnsiedlung, die innerhalb dieser Zone liegt, so rasch wie mglich eine Kanalisation zu erstellen.

II. für die engere Schutzzone:

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengrben oder Kanlen zu versehen, durch die das anfallende Oberflchenwasser zu-verlssig aus der engeren Schutzzone abgefhrt wird. Es handelt sich hierbei um die Strae von Grningen nach Mnzenberg (Parzelle Nr. 375) und die Strae Parzelle Nr. 378.

- b) Vorhandene schdliche Ablagerungen auf Grundstcken sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlsse sind mit einwandfreiem Material aufzufllen.
- d) Das Gelnde ist vor berschwemmung zu schtzen.
- e) Für die Beschilderung ist der Erla des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb.-Nr. 613/67 — ma-gebend.
Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der un-teren Wasserbehrde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

III. für den Fassungs-bereich:

- a) Der Fassungs-bereich ist so einzufriedigen, da ein un-befugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungs-bereich ist mit einer zusammenhngenden Grasdecke zu versehen.
- c) Der Fassungs-bereich ist gegen Erosion und ber-schwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Auf-bringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdich-tenden Materials zu verstrken.
- e) Das Gelnde ist so anzulegen, da alles Oberflchen-wasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungs-bereich ist ordnungsgem zu pflegen und zu unterhalten.

Die Manahmen unter I.—III. sind von den Eigentmern bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausfhrungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehrden auf Grund des Bun-desseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberhrt.

§ 6

Bei behrdlichen Genehmigungen für den Bereich des vor-ge-nannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestim-mungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen hat die Durchfhrung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zustndigkeiten zu berwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnah-men von den Vorschriften des § 4 zulassen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung knnen nach § 41 Abs. 1 Ziff. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbue bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung mit allen Anlagen kann jederzeit ein-gesehen werden bei dem

1. Regierungsprsidenten in Darmstadt — Wasserrechts-dezernat —, Darmstadt, Rheinstrae 62,
2. Landrat des Landkreises Gießen — untere Wasserbehrde —, Gießen,
3. Wasserwirtschaftsamt in Friedberg (Hessen),
4. Kreisausschu des Landkreises Gießen — Kreisbauamt —, Gießen,
5. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9/11.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. 11. 1968

Der Regierungsprsident
V/14 — 79 e 04 01 (3560) — E —
gez. Dr. W i e r s c h e r

563

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Steinbach, Landkreis Gießen

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Steinbach, Landkreis Gießen, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—2) folgendes angeordnet:

§ 1

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Steinbach, Landkreis Gießen, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für diese Trinkwassergewinnungsanlagen wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I** (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone) und
Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 2000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
 Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
 Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Dieses Wasserschutzgebiet wird gebildet

1. in der Gemarkung Steinbach auf den Gewannen:

- | | |
|--|---|
| Am kleinen Krappenweg,
Der Hirtsprung,
Auf der Kathrinen-
Wiese,
Im Bodenberg,
Hintern hintersten
Lindenbergr,
Auf dem hintersten
Lindenbergr,
Am Tannenacker,
Im Rotacker,
im kleinen Rotacker,
Am Weidengraben,
Hinter der Annawiese,
Ober der Annawiese,
Die Annawiese,
Am Holzweg, | Am Gießener Weg,
Der Hellerrain,
Die alte Wiese,
Am alten Hain vor der
Heghecke,
Im Hamelsfeld im Boden,
Bei der alten Wiese,
Auf dem Lundorf,
Auf der Weide,
Auf der hintersten Au,
Der Hegheckeboden,
Vor der Heghecke,
Die Busecker Lücke,
Vor der Busecker Lücke,
Im Hamelsfeld,
Auf dem Hamelsgraben, |
|--|---|

2. in der Gemarkung Gießen auf dem Gewann

Der Fernewald.

§ 3

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes und seiner einzelnen Zonen ist auf Grund der Katasterunterlagen folgende Beschreibung maßgebend:

I. Zone I (Fassungsbereich):

Der Fassungsbereich dieses Wasserschutzgebietes wird auf dem östlichen Teil des Flurstückes Nr. 55 in Flur 8 der Gemarkung Steinbach gebildet. Die W-Grenze ist eine Senkrechte zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 55 und 56, und zwar im Abstand von 40 m vom NO-Eckpunkt des Flurstückes Nr. 55.

II. Zone II (engere Schutzzone):

Die engere Schutzzone wird in Flur 8 der Gemarkung Steinbach gebildet. Sie umfaßt

die Flurstücke Nr. 52 bis einschl. 54, 56 bis einschl. 59, 66 bis einschl. 71, 72/1, 72/2, 73, 74, 55 (mit Ausnahme des Fassungsbereichs) und die Wegeparzelle Nr. 296 (im N bis zur NW-Grenze des Flurstückes Nr. 74).

III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die Zone III dieses Wasserschutzgebietes erstreckt sich auf Grundstücke der Fluren 1, 2, 8, 11, 12 und 13 der Gemarkung Steinbach und der Fluren 58 und 59 der Gemarkung Gießen.

Sie umfaßt

1. in der Gemarkung Steinbach

in Flur 1

- a) die Flurstücke Nr. 186—198, 199/1, 199/2, 200 bis einschließlich 224, 225/1, 225/2, 226, 227/1, 227/2, 241 bis 249, 253/1—253/4, 254—258, 259/1, 261—270, 271/1, 271/2, 272—310,
 b) die Wegeparzellen Nr. 943, 944, 945, 947, 949, 944, 942/2, 240/7, 950, 951, 952, 946, 923 (= L. II. O., im S bis zum Weg 240/7), 948, 918, 917 (im S bis zur S-Spitze des Flurstückes Nr. 192), 953 (im S bis zur S-Grenze des Flurstückes Nr. 227/1), 954/1 (im S bis zum Weg Nr. 240/7);

in Flur 2

- a) die Flurstücke Nr. 1—5, 6/1, 6/2, 7—12, 13/1, 13/2, 14 bis 23,
 b) die Wegeparzellen Nr. 498 und 497 (im S bis zum Weg Nr. 495);

in Flur 8

- a) die Flurstücke Nr. 50, 51/2, 51/3, 51/4, 60—65, 75, 76, 77/1, 77/2, 78, 79, 80/1, 80/2, 81—115, 116/1, 116/2, 117—120, 121/1, 121/2, 122/1, 122/2, 123—126, 127/1—127/2, 128, 129, 130/2, 133, 134/1, 134/2, 135, 136/1, 136/2, 137/1, 137/3, 138/1, 139, 140/1, 140/2, 141—145, 147—159, 160/1, 160/2, 161, 162, 163/1, 163/2, 164—182, 183/1, 183/2, 184—203, 205—207,
 b) die Wegeparzellen Nr. 209, 297, 298, 299, 300/1, 301/2, 302/1, 303, 304, 305, 306 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),
 c) die Grabenparzelle Nr. 320/2;

in Flur 11

- a) die Flurstücke Nr. 44, 45/1, 45/2, 46—62, 63/1, 63/2, 64, 65/1, 65/2, 66—70, 71/1, 71/2, 72—134, 135/1, 135/2, 137—148, 149/1, 149/2, 150—179, 180/1, 180/2, 181 bis 193, 194/1, 194/2, 195—214, 215 (im N begrenzt durch die Schneise vom Polygonpunkt 449 nach W bis zur Gemarkungsgrenze Steinbach/Gießen),
 b) die Wegeparzellen Nr. 219, 220, 221, 222, 223, 224 und 225,

- c) die Grabenparzellen Nr. 226, 227, 228;

in Flur 12 sämtliche Grundstücke (Flurstücke, Wege- und Grabenparzellen);

in Flur 13

- a) die Flurstücke Nr. 1—45, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 60/1, 62/1, 64/1, 64/2, 64/3, 65/1, 66/1, 67, 68/1, 68/2, 69, 70/1, 70/2, 71, 72/1, 72/2, 73—76, 77/1, 78—84, 85/1, 86/1, 87/1, 88/1, 89/1, 90/3, 91/4, 92/4, 93/3, 96/4, 97/2, 97/3, 98—105, 106/1, 106/2, 107, 108/2, 108/3 109—111, 112/2, 114/1, 115/1, 116/1, 117/1, 118/1, 119—130, 131/1, 132/1, 133—148, 149/1, 149/2, 150—159, 160/1, 160/2, 161 bis 165, 166/1, 166/2, 167—174, 175/1, 175/2, 176—178, 180—186, 187/1—187/3, 188, 189/1, 189/2, 190/1, 190/2, 191—208, 209/1, 209/2, 210, 211, 212/1, 212/2, 213—220, 221/1, 221/2, 222—248, 249/1, 249/2, 250—253,
 b) die Wegeparzellen Nr. 438, 439/1—439/7, 440/1, 441/6, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453/1,
 c) die Grabenparzelle Nr. 468.

2. in der Gemarkung Gießen

in Flur 58 das Flurstück Nr. 1 (im SW begrenzt durch die Winter-Schneise und im NW durch die Karl-Schneise);

in Flur 59 das Flurstück Nr. 1 begrenzt im NW durch die Karl-Schneise und im O durch die Haupt-Schneise (einschließlich).

§ 4

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

I. Verbote:

1. für die weitere Schutzzone (Zone III),

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- c) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- e) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- f) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- g) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
- h) das Errichten von Kläranlagen,
- i) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
- k) das Anlegen von Sickergruben,
- l) das Anlegen von Friedhöfen,
- m) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- n) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind,
- r) bei der Lagerung von Heizöl, Benzin u. a. grundwassergefährlichen Stoffen sind die Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien — HBR) in der Fassung vom Oktober 1967 zu beachten.

2. für die engere Schutzzone (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Weidenlassen von Tieren,
- c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- d) das Durchführen von Bohrungen,
- e) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- h) das Anlegen von Gärfuttermieten,
- i) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) das Wagenwaschen,

- l) das Zelten und das Benutzen von Wohnwagen sowie das Lagern und Baden,
- m) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- n) das Vergraben von Tierleichen,
- o) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengraben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- p) die Erweiterung des Straßennetzes,
- q) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- r) das Versickern von Abwasser,
- s) das Lagern von Heizöl, Benzin und anderen grundwassergefährlichen Stoffen unter Berücksichtigung der Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälterrichtlinien — HBR) in der Fassung vom Oktober 1967,
- t) das Lagern von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und aufwuchshemmenden Stoffen (nicht aber deren sachgemäße Verwendung).

3. für den Fassungsbereich (Zone I):

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das Gelände des Fassungs-bereichs hat im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind für die Zone I insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

II. Gebote:

1. für die engere Schutzzone (Zone II):

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengraben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Wegeparzellen Nr. 296 und 299 in Flur 8 und Nr. 923 in Flur 1 (L. II. O.), soweit sie durch die Zone II führen bzw. diese berühren.
- b) Schädliche Ablagerungen sind aus der engeren Schutzzone zu entfernen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen. Der Wassergraben an der NO-Seite der Kreisstraße Steinbach/Annerod sowie entlang der Parzelle Nr. 52 in Flur 8 im Bereich der Zone II ist durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern (Verrohrung).
- e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06/15 — Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

2. für den Fassungsbereich (Zone I):

§ 1

- Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern.
- Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen (II, 1.—2.) sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I Seite 57) bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Gießen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann jederzeit eingeschwenkt werden bei dem:

- Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Rheinstraße 62,
- Landrat des Landkreises Gießen — untere Wasserbehörde —, Gießen,
- Kreisausschuß des Landkreises Gießen — Kreisbauamt —, Gießen,
- Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9—11,
- Wasserwirtschaftsamt in Friedberg (Hessen),
- Katasteramt in Gießen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 3. 12. 1968

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (6896) — St —
In Vertretung
gez. B a c h

St.Anz. 16/1969 S. 655

564

Anordnung zum Schutze der Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hintermeilingen, Kreis Limburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Hintermeilingen, Kreis Limburg, ordne ich hiermit nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) folgendes an:

(1) Zum Schutze des in den Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Hintermeilingen zu gewinnenden Grundwassers wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das sich auf Teile der Gemeinden Hintermeilingen und Ellar, Kreis Limburg, erstreckt.

(2) Das Wasserschutzgebiet umfaßt die im § 2 aufgeführten Flurstücke. Die Grenzen des Fassungsgebietes (Zone I, rote Umrandung), der engeren Schutzzone (Zone II, grüne Umrandung) und der weiteren Schutzzone (Zone III, gelbe Umrandung) ergeben sich außerdem aus den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000, Katasterpläne i. M. 1 : 1000 und 1 : 2000), die Bestandteile dieser Anordnung sind. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt — obere Wasserbehörde — niedergelegt; je eine Ausfertigung befindet sich beim Landrat des Landkreises Limburg — untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Limburg — untere Bauaufsichtsbehörde —, beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9—11, und bei der Gemeindeverwaltung Hintermeilingen.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- den Fassungsbereich,
- die engere Schutzzone,
- die weitere Schutzzone.

(2) Der **Fassungsgebiet** erstreckt sich teilweise auf das Flurstück 128, Flur 2, der Gemarkung Hintermeilingen (die Grenze verläuft entlang des Flurstücks 119, im Abstand von 4 m zur Flurstücksgrenze 127, im Abstand von 30 m zur Flurstücksgrenze 134 und im Abstand von 20 m zur Flurstücksgrenze 129).

(3) Die **engere Schutzzone** umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Hintermeilingen:

Flur 5, Flurstücke 47 teilweise, 93 teilweise, 94 teilweise (Grenze verläuft jeweils im Abstand von 25 m zu Flurstück 127, Flur 2);

Flur 2, Flurstücke 126, 127, 129, 128 teilweise (der übrige Teil des Grundstücks, der nicht zum Fassungsgebiet gehört), 88 teilweise (Weg, am Eckpunkt der Flurstücke 125 und 126 beginnend auf eine Länge von 130 m in südöstlicher Richtung), 119 teilweise (Weg, vom Eckpunkt der Flurstücke 125 und 130 bis zum Flurstück 127) und 134 teilweise (Weg, mit dem Teil, der am Eckpunkt der Flurstücke 129 und 130 beginnt, bis zum Wegeflurstück 127).

(4) Die **weitere Schutzzone** umfaßt alle Flurstücke und Flurstücksteile der Gemarkungen Hintermeilingen und Ellar, die von folgender Grenzlinie umschlossen werden:

Von der Westecke der Kreuzung Schieferstraße (Landesstraße 3278)/Nordstraße in nordwestlicher Richtung entlang der Nordstraße (einschließlich) in Flur 5 bis zum Flurstück 138, weiter entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 137 und 138 bzw. 139, rechtwinklig nach Nordwesten weiter entlang der Südwestgrenze des Flurstücks 139 bis über das Wegeflurstück 140/1, in südwestlicher Richtung entlang des Weges 140/1 (ausschließlich), das Wegeflurstück 103/2 kreuzend, entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 100 und 101, nordwestlich weiter an der Grenze zwischen den Flurstücken 93 und 100, das Grabenflurstück 93 geradlinig kreuzend in der Flucht der Grenze zwischen den Flurstücken 59 und 60, entlang dieser Grenze, die Oberdorfstraße (Flurstück 44) kreuzend, längs der Grenze zwischen den Flurstücken 30 und 29 bzw. 28, von der Südecke des Flurstücks 30 10 m südöstlich entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 28 und 32, von dort rechtwinklig in südwestlicher Richtung über das Flurstück 32, entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 27 und 32 bis zum Wegeflurstück 468, auf diesem Weg (einschließlich) weiter in südöstlicher Richtung bis zum Flurstück 438, in westlicher Richtung geradlinig entlang des Wegeflurstücks 438 bzw. 450 (ausschließlich).

In Flur 1 in gleicher Richtung weiter entlang den Wegeflurstücken 106 und 105 (ausschließlich) bis zum Wegeflurstück 126, in nördlicher Richtung diesen Weg (ausschließlich) entlang bis zum Wegeflurstück 62, dem Weg 62 (ausschließlich) folgend bis zur Gemarkungsgrenze Ellar, nach Norden entlang der Gemarkungsgrenze bis zur Kreisstraße Nr. 494, rd.

60 m längs dieser Kreisstraße (ausschließlich) in Richtung Ellar bis zu einem nordöstlich abzweigenden Seitenweg, diesen Weg (ausschließlich) weiter bis zur Gemarkungsgrenze (Wegeparzelle 238, Flur 2).

In Flur 2 nach Norden entlang der Gemarkungsgrenze Ellar/Hintermeilingen bis zum Westende des Wegeflurstücks 202, im Verlauf des Weges 202, soweit er an Flurstück 228 angrenzt, nach Osten, dann entlang der nördlichen Begrenzung der Waldparzelle 1 „Steinkopf“ (einschließlich) bis zum Ostende des Wegeflurstücks 202, weiter ca. 480 m entlang der nordöstlichen bzw. östlichen Begrenzung der Waldparzelle 6 (einschließlich) bis zur Landesstraße Nr. 3278.

In Flur 5 entlang der Landesstraße 3278 (ausschließlich) in südwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Nordstraße in Hintermeilingen.

§ 3

Es gelten die folgenden Schutzbestimmungen:

I. In dem Fassungsereich

1. Alle Schutzmaßnahmen für die engere und die weitere Schutzzone (II. und III.) gelten auch für den Fassungsereich.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche — wie Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschicht sowie Sprengungen —, das Einbringen von schädlichen Stoffen in den Boden, die Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs mit chemischen Mitteln sowie alle sonstigen Betätigungen und Maßnahmen, durch die das Grundwasser erfahrungsgemäß verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert werden kann, sind verboten.
3. Alle zum Betrieb des Wasserwerks erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß sie das Grundwasser nicht schädlich beeinflussen können. Die zum Betrieb notwendigen Einrichtungen, z. B. Lagerung von Material, besonders von Treibstoffen, Schmieröl und Heizmaterial für den maschinellen Betrieb und die Energieerzeugung sowie von Chemikalien zur Wasseraufbereitung, sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutze des Grundwassers auszustatten.
4. Das unbefugte Betreten oder Befahren des Fassungsereichs durch betriebsfremde Personen ist verboten. Der Fassungsereich ist in geeigneter Weise einzufriedigen und durch Warntafeln in ausreichender Zahl zu kennzeichnen. Soweit Flächen des Fassungsereichs nicht für Zuwege oder für Bauwerke, die der Wassererschließung dienen, benutzt werden, ist die Oberfläche möglichst als Rasen anzulegen, der zur Erhaltung einer dichten Narbe und zur Vermeidung von Bodenrissen ausreichend gepflegt werden muß. Zur Erhaltung der Grasnarbe dürfen gesunder Mutterboden, Düngetorf, gut verrottete Komposterde und leicht löslicher mineralischer Rasendünger in kleinen Gaben verwendet werden. Im übrigen ist jede Düngung mit künstlichem oder natürlichem Dünger verboten. Die Flächen sind, soweit erforderlich, gegen Erosion und Überschwemmungen zu sichern. Die Oberfläche des Fassungsereichs muß so gestaltet werden, daß das Niederschlagswasser gut abfließen kann.

II. In der engeren Schutzzone

1. Alle Schutzmaßnahmen für die weitere Schutzzone (III.) gelten auch für die engere Schutzzone.
2. Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche, wie Errichtung oder Veränderung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung, Grabungen, Ausschachtungen, Planierungen, Dränungen, Rohrführungen, Bohrungen und sonstige Erdaufschlüsse einschließlich der Anlegung von Kies-, Sand- und Tongruben sowie von Steinbrüchen, sind verboten.
3. Feste, flüssige oder gasförmige Stoffe und Abfallstoffe, die geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig zu verändern, dürfen nicht in den Boden eingebracht, auf den Boden gelagert oder weitergeleitet werden.
4. Friedhöfe, Tankstellen, Treibstoff- und Öllager, Gewerbebetriebe mit Anfall von Abwasser jeglicher Art oder von sonstigen schädlichen Stoffen, Gartenbaubetriebe, die An-

lage von offenen Gewässern (wie Stauanlagen, Gräben, Teichen, Weihern und anderen Überflutungen), Wassergewinnungsanlagen (Brunnen, Sickeranlagen und dergl.), Kläranlagen, Müllplätze und ähnliche Ablagerungen von schädlichen Stoffen (wie Bauschutt, Industrieabfälle, Chemikalien und dergl.), das Vergraben von Tierleichen sowie die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser sind in der engeren Schutzzone verboten.

5. Die Grundstücke in der engeren Schutzzone dürfen mit Naturdünger und mit den handelsüblichen Kunstdüngersorten gedüngt werden, jedoch
 - a) muß Naturdünger möglichst bald nach der Anfuhr ausgebreitet und darf nicht in größeren Haufen gelagert werden,
 - b) dürfen Jauche und salpeterhaltiger Kunstdünger nicht in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze der Fassungsreiche ab, verwendet werden,
 - c) darf Kunstdünger nicht im freien Gelände gelagert werden.
6. Die Neuanlage oder die Erweiterung von Sportplätzen, Zeit- und anderen Lagerplätzen sowie Parkplätzen, das Baden in offenen Gewässern und das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Maschinen sind in der engeren Schutzzone verboten.
7. Das von Straßen und Wegen abfließende Wasser muß in dichten Seitengräben oder Kanälen abgeführt werden.
8. An den Grenzen der engeren Schutzzone sind Warntafeln, soweit nötig, aufzustellen, insbesondere an Wegen, die in die engere Schutzzone hineinführen.

III. In der weiteren Schutzzone

1. Es sind alle Maßnahmen verboten, die eine weitreichende schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach sich ziehen können.
2. Insbesondere sind Bauwerke und sonstige Anlagen aller Art, die — durch ihren Verwendungszweck bedingt — das Grundwasser schädlich verunreinigen oder sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändern können, nur zulässig, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die die o. g. Folgen verhindern (grundsätzlich wasserdichter Anschluß an die Ortskanalisation oder, wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, Abführung des Abwassers in dichten Leitungen — Ton- oder Walzbetonrohren — aus dem Schutzgebiet heraus oder in undurchlässige, dicht schließende Behälter oder Sammelgruben ohne Überlauf, soweit sie nach der Hessischen Bauordnung zulässig sind).
3. Nicht zugelassen sind Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben), Sickergruben, Müllplätze, Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, Neuanlage von Friedhöfen, Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie, Halden mit auslaugbaren Bestandteilen, Tankstellen, Tanklager, Flug- und Übungsplätze, Behälter für Heizöl und Treibstoffe und andere gewässerschädliche Stoffe von mehr als 40 cbm Inhalt, desgleichen derartige Behälter mit geringerem Fassungsvermögen sowie Treibstoff- und Ölleitungen ohne die vorgeschriebenen bzw. üblichen technischen Sicherheitsvorrichtungen.
4. Das Einbringen von sonstigen festen oder flüssigen Stoffen in den Boden ist verboten, soweit dadurch die in Nr. 1 erwähnten schädlichen Folgen zu befürchten sind. Die Düngung mit natürlichen oder künstlichen Stoffen und die Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und des Aufwuchses sind zulässig, nicht jedoch die Verrieselung oder Verregnung von Abwasser.
5. Kies-, Sand- und Tongruben sowie andere Erdaufschlüsse sind verboten. Dasselbe gilt für das Auffüllen von Erdaufschlüssen mit Müll oder anderen wassergefährdenden Stoffen.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

(1) Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

(2) Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat der Landrat des Landkreises Limburg als untere Wasserbehörde die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen. Ausnahmen von den Bestimmungen zu Nr. 2 bis 4 des § 3 Ziff. II dürfen nur zugelassen werden, wenn durch im einzelnen zu bestimmende Maßnahmen und Auflagen jede schädliche Einwirkung auf das Grundwasser mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. 2. 1969

Der Regierungspräsident

V/14 — 79 e — 04/01 — 25 (H/127)
gez. Dr. Wierscher

St.Anz. 16/1969 S. 657

Buchbesprechungen

Bundesversorgungsgesetz, Kommentar von Dres, Schieckel und Gurgel, 27., 28. und 29. Ergänzungslieferung, 84, 107 und 90 Blatt, 16,80, 24,— und 21,— DM, Preis des Gesamtwerkes einschließlich dieser Ergänzungslieferungen 57,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

Mit der 27. und 29. Lieferung wurden vor allem die Teile D bis F des Gesamtwerkes ergänzt. Im Teil D, der die Gesetze und Verordnungen des Bundes umfaßt, wurden die Vierte VO zur Änderung der VO zur Durchführung des § 33 BVG, die VO zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG, das Selbstschutzgesetz und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. 12. 1962 zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates über die Ausgabe eines internationalen Gutscheinheftes für die Instandsetzung von Prothesen und orthopädischen Hilfsmitteln an militärische und zivile Kriegsbeschädigte auf den neusten Stand gebracht. Im Teil E, Rundschreiben und Erlasse des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, wurde das Zuordnungsregister für diese Rundschreiben und Erlasse überarbeitet. Zahlreiche neue Schreiben dieses Ministeriums wurden in die Sammlung aufgenommen. Gleichzeitig wurde mit der 27. Lieferung Teil F, Landesrechtliche Bestimmungen, durch Abdruck mehrerer Erlasse erweitert.

Im Gegensatz zu diesen beiden vorwiegend der Vervollständigung des Gesamtwerkes dienenden Lieferungen hatte die 28. Ergänzungslieferung zuerst die Überarbeitung der Kommentierung im Auge. Die neueste Rechtsprechung und Literatur wurden dabei berücksichtigt. Das Gesamtwerk wurde durch diese Lieferungen auf den Stand vom 1. 11. 1968 gebracht. Die vom Verlag empfohlene Neuauflage des Kommentars auf die vier Teilbände und die laufende Ergänzung der Inhaltsübersicht, des Abkürzungs- und Stichwortverzeichnisses, trägt zur Übersichtlichkeit bei. Regierungsdirektor N i e d e r l e

Strafrechtliche Nebengesetze, begründet von Landgerichtsdirektor Georg Erbs, herausgegeben von Bundesanwalt Dr. Max Kohlh a a s, bearbeitet von Kohlh a a s-Lorz-Mayr-Potrykus-Zipfel, 22. Ergänzungslieferung, 486 S., in Schaufe 28,— DM. Grundwerk, ergänzt bis Januar 1969. Rund 6100 S., in Leinenordnern 140,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 22. Ergänzungslieferung zum dreibändigen Gesamtwerk des Kommentars Strafrechtliche Nebengesetze enthält als Kernstück die erläuterten Neufassungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 sowie die überarbeiteten Bestimmungen, die durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze betroffen sind. Zudem ist ein großer Teil der durch das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz vom 24. 5. 1968 geänderten Gesetze auf den neuesten Stand gebracht worden.

Als Erläuterungsergänzungen und Änderungen, die damit zugleich einen Anhaltspunkt für den Umfang des Kommentars geben mögen, seien beispielhaft aus der 22. Ergänzungslieferung neben den eingangs erwähnten Rechtsvorschriften diejenigen genannt, die u. a. das Aktiengesetz, die Arbeitszeitordnung, das Arzneimittelgesetz, das Biersteuergesetz, das Farbensgesetz, das Fleischbeschauengesetz, das Geschlechtskrankheitengesetz, die Handwerksordnung, das Bundesjagdgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, die Konkursordnung, die Naturschutzverordnung betreffen.

Mit der laufenden Überarbeitung bleibt das Gesamtwerk des Loseblatt-Kommentars damit das zeitgerechte Informationsmittel zur Unterrichtung über alle Fragen der strafrechtlichen Nebengesetze. Regierungsdirektor Dr. S e e g e r

Gewerbesteuerergänzungen und Änderungen, die damit zugleich einen Anhaltspunkt für den Umfang des Kommentars geben mögen, seien beispielhaft aus der 22. Ergänzungslieferung neben den eingangs erwähnten Rechtsvorschriften diejenigen genannt, die u. a. das Aktiengesetz, die Arbeitszeitordnung, das Arzneimittelgesetz, das Biersteuergesetz, das Farbensgesetz, das Fleischbeschauengesetz, das Geschlechtskrankheitengesetz, die Handwerksordnung, das Bundesjagdgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, die Konkursordnung, die Naturschutzverordnung betreffen.

Die 5. Ergänzungslieferung, die erneut im Abstand von einem Jahr vorgelegt wird, bringt das Standardwerk auf den Stand vom September 1968. Auch diese Lieferung ist mit gewohnter Gründlichkeit und Sorgfalt zusammengestellt worden. Sie enthält wieder eine Fülle neu eingearbeiteter oder verbessert kommentierter Einzelasachen aus dem gesamten Rechtsgebiet (Steuergegenstand, Gewerbebeitrag, Fälligkeit der Lohnsummensteuer, Zerlegungsmaßstab). Besonders intensiv werden die Verwaltungsvorschriften für die Gewerkekapitalsteuer (§ 12) behandelt. Das ist insofern richtig, als diese Steuerart die Gewerbebeitragssteuer (§ 7) klar überleben dürfte und jeder, der an der Aufbringung oder Ausrechnung des Steuerbetrages mitzuwirken hat, über Art und Umfang der hier geltenden Sonderregelungen Bescheid wissen sollte. Die inzwischen erfolgten gesetzlichen Änderungen sind lückenlos erfaßt, wie z. B. der Wegfall der Befreiungs-

vorschrift für öffentliche Sparkassen, soweit diese der Pflege des öffentlichen Sparverkehrs dienen (bisher § 3 Ziff. 4). Ferner wird auf das entscheidende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. 9. 1967 — VII C 11/67 (BVerwGE 27, 350) — angemessen hingewiesen, nach dem der Zustimmung zur Erhebung der Lohnsummensteuer nur die erstmalige Erhebung bedarf, nicht die Erhebung in jedem einzelnen Rechnungsjahr. Der aktuelle Loseblattkommentar wird nach wie vor den an ihn gestellten Anforderungen voll gerecht. Landrat Dr. T h i e r b a c h

Strukturwandel, Standortwahl und regionales Wachstum („Prognos-Studien 3“) von Dieter Schröder und Mitarbeitern. 1968, 323 S., mit zahlreichen Tabellen, kart. 37,— DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Nach der „Prognos-Studie 1“, Uebe: „Industriestruktur und Standort. Regionale Wachstumsunterschiede der Industriebeschäftigung in der BRD 1950—1962“ und „Prognos-Studie 2“, Afheldt: „Infrastrukturbedarf bis 1980. Eine Bedarfs- und Kostenschätzung notwendiger Verkehrs-, Bildungs- und Versorgungseinrichtungen für die Bundesrepublik Deutschland“ erscheint nunmehr die o. a. Veröffentlichung. Aus dem Untertitel „Bestimmungsgründe der regionalen Wachstumsunterschiede der Beschäftigung und der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland 1950 bis 1980“ sind Thema und Umfang der Untersuchungen erkennbar. Es werden Prognosen gestellt; der Verfasser weist selbst auf das Schicksal aller Prognosen hin, „daß einige der prognostizierten Tendenzen inzwischen eingetreten sind, andere hingegen von neueren, damals nicht absehbaren Entwicklungen, insbesondere auch von politischen Entscheidungen, überholt wurden (S. 6)“.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß Prognosen keine Zielbilder liefern, wohl aber Entwicklungstendenzen aufzeigen sollen für den Fall, „daß nichts geschieht“. Prognosen sind Hilfen für planerische Entscheidungen, es kommt nicht darauf an, ob sie eintreffen. Vielmehr ist es häufig entscheidend, so zu planen, daß Prognosen nicht eintreffen.

Die Studie stützt sich auf statistische Daten und kann daher nur so aussagekräftig sein wie diese. „Region“ ist in der Untersuchung der Regierungsbezirk. Auf die damit verbundene Problematik wurde bereits hingewiesen (s. StAnz. 1967 S. 689). Das Beispiel der Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden, die im Zeitpunkt der Studie noch in ihren bisherigen Abgrenzungen bestanden, macht das deutlich.

Es wird zutreffend darauf hingewiesen, daß eine Reihe von Faktoren, insbesondere soweit sie die „Attraktivität“ einer Region betreffen, mit statistischen Daten schwierig zu bewerten sind. Da z. B. für die Naherholungsmöglichkeiten und den Sektor „Kultur“ nur die Zahlen der Beschäftigten im Hotel- und Gaststättenwesen bzw. in kulturellen Dienstleistungsbetrieben je 1000 Einwohner zur Verfügung stehen, wird es immer mehr erforderlich werden, hier verstärkt durch soziologische Untersuchungen zu ergänzen. „Eine intensive Durchleuchtung jener Faktoren, die eine Region attraktiv machen, steht noch aus (S. 197)“. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, daß man sich in der Regionalpolitik langfristig darum bemühen müsse, die „Attraktivität“ für wanderungswillige Arbeitskräfte zu fördern (S. 200). Das hat seinen Grund darin, daß „an Stelle der Tendenz zur Konzentration von Wirtschaft und Bevölkerung auf Regionen mit hoher Standortgunst eine solche milderer Stärke auf Regionen mit hoher Wohnortgunst tritt (S. 195)“.

Von großem Wert sind die ausführlich dargestellten methodischen Fragen. Die praktische Arbeit in der Regional- und Raumordnungspolitik wird von der Studie sehr profitieren können. Man erkennt, daß in theoretischer Hinsicht noch vieles der Klärung bedarf, die Veröffentlichung bildet eine vorzügliche Grundlage, um diese Arbeiten fortzuführen. Ministerialrat Dr. S c h i r r m a c h e r

RVO. Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung-ArV), 34. Ergänzungslieferung. Von Dr. F. Elmer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D. Stand: 1. Februar 1969. 27,— DM. Gesamtwerk 67,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha am Starnberger See.

Die 34. Ergänzungslieferung setzt die begrüßenswerte umfangreiche Kommentierung, unter Zitierung der Rechtsprechung, einschließlich der höchstrichterlichen, nach dem neuesten Stand, hinsichtlich der Bestimmungen über den Kreis der versicherten Personen, der Regelungen und Beiträge fort. Besonders hervorzuheben sind auch die berechtigt breit angelegten Erläuterungen zu den Vorschriften des Fremdentengesetzes, eines Rechtsgebietes das sicherlich noch mehrere Jahrzehnte lang besondere Bedeutung behalten wird. Die abgedruckten Tabellen hierzu werden dem Interessenten das Durchdringen des diffizilen Rechtsstoffes wesentlich erleichtern. Auch diese Ergänzungslieferung trägt dazu bei, den Abonnenten des Werkes weiterhin gut zu informieren. Regierungsdirektor K n u h r

1969

Montag, den 21. April 1969

Nr. 16

Gerichtsangelegenheiten

1352

VIII — 92: Dem Herrn Helmut Serchinger, geb. am 15. 2. 1922, wohnhaft in 6052 Mühlheim, Lessingstraße 17, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Der Geschäftssitz ist Mühlheim.

61 Darmstadt, 10. 4. 1969

Der Landgerichtspräsident

1353 Güterrechtsregister

6 GR 545 — 31. 3. 1969: Eheleute Bodo Sochtig und Brigitte, geb. Becker, Eschwege, Ludwig-Knieirim-Straße 11.

Der Ehemann hat durch Erklärung vom 19. 3. 1969 das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

344 Eschwege, 8. 4. 1969

Amtsgericht

1354

73 GR 11 694: Kaufmännischer Angestellter Wilhelm Robert Fritz Gerhard und Ingrid Elisabeth, geb. Demuth, Okriftel. Durch Ehevertrag vom 3. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 695: Lagerist Arnaldo Manfred Engl und Meta, geb. Keiner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 696: Finanzkaufmann Alexander Tschorak und Marie José, geb. Waldeck, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 697: Kaufmännischer Angestellter Otfried Erhard Klante und Gudrun Marianne, geb. Ille, Sulzbach (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 698: Architekt Karl-Heinz Schmidt und Gerhild, geb. Westerwald, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 699: Kaufmann Hans-Günter Görlitz, Frankfurt (Main), und Marlene Anna, geb. Henn, Roetgen.

Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 700: Kaufmann Otto Kraft und Marianne, geb. Stumpf, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 701: Assessor Otto Ferdinand Sigbert Seeger und Dr. Marianne, geb. Spiegel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 25. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 702: Kaufmännischer Angestellter Uwe Lange und Margot, geb. Schulz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. März 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 703: Kaufmännischer Angestellter Karl Hofmann und Dora, geb. Maurer, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 704: Kraftfahrer Günter Gillmann und Nelly Toska Marga, geb. Werner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 705: Teppichkaufmann Peter Kuhm und Antonie, geb. Hampe, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. März 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 706: Drogist Kurt Erich Gottfried Treybig und Elfriede Ursula, geb. Naumann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 31. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 707: Maschinenbauingenieur Albrecht Dietrich Hubertus Jonas und Edith Wilma, geb. Bednorz, Kelsterbach (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 708: Typograph Horst Stelzner und Irmgard, geb. Köhler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 709: Schmiedemeister Ludwig Inden und Elke, geb. Benz, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 31. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 710: Bauingenieur Reinhold Günter Jöckel und Ursula Erika Jöckel-Engelhardt, geb. Engelhardt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 711: Kaufmann Werner Franz Erich Hanisch und Erika Franziska, geb. Rothländer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. März 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 712: Kaufmann Heinz Martin Weiß und Anita, geb. Eckert, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. März 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 4046 A: Rentner Wilhelm Heister und Elise, genannt Lilly, geb. Geissler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. November 1968 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 4153 A: Ingenieur Heinrich Kopp und Mathilde, geb. Depner, Schönberg (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1969 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 4440 A: Verleger Otto Müller und Susanne, geb. Dombrowski, Zeppelinheim.

Durch Ehevertrag vom 10. Januar 1969 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 9. 4. 1969

Amtsgericht, Abt. 73

1355

5 GR 1313 — 11. Februar 1969: Zahn-techniker Hans Erwin Rollmann und Ehefrau Brigitte Christine, geb. Simanowski, Petersberg.

Durch notariellen Vertrag vom 6. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1314 — 18. Februar 1969: Technischer Kaufmann Elmar Fritz Joachim Fahr-Becker und Luzie Berta Gertrud geb. Simon, beide Künzell, Bergwinkel 10.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Januar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1315 — 24. März 1969: Schneider Hermann Jacob und Erna, geb. Rausch Fulda, Otfried-v.-Weissenburg-Straße 70.

Durch notariellen Vertrag vom 19. Februar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

64 Fulda, 9. 4. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

1356

Neueintragung

GR 260 — 11. April 1969: Techniker Leonhard Robert Jester und Lilli Jester, geb. Sterna, in Gelnhausen, Bollenweg 2.

Durch Vertrag vom 7. März 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 11. 4. 1969

Amtsgericht

1357

Neueintragung

GR 261 — 11. April 1969: Eheleute Kaufmann Hans Wilhelm Deubert und Elisabeth Deubert, geb. Lenz, in Wächtersbach.

Durch Vertrag vom 3. März 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 11. 4. 1969

Amtsgericht

1358

GR 278 A: Kaufmann Djuro Tkalec und Ehefrau Elke Tkalec, geb. Hammer, in Korbach.

Durch notariellen Vertrag vom 21. 2. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 28. 3. 1969

Amtsgericht

1359

Neueintragung

GR 794 — 11. März 1969: Ehegatten: Thomas Michael Vogel, Einzelhandelsbetriebswirt (BTE), und Margrit, geb. Köhler, in Wehrda, Dorfstraße 10.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Januar 1969 ist unter Ausschluß der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 11. 3. 1969

Amtsgericht

1360

Neueintragung

GR 795 — 14. März 1969: Gerichtsreferendar Bernd Hausmann und die Graphikerin Gisela Klara Maria, geb. Fahlberg, beide in Wetter, Schulstraße 45.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1969 ist unter Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

355 Marburg (Lahn), 13. 3. 1969

Amtsgericht

1361

Neueintragung

GR 232 A: Albert Döhl II., Rentner, Borsdorf, Im Dorf 1, und seine Ehefrau Emmi, geb. Widdersheim, daselbst.
Durch Vertrag vom 24. März 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 10. 4. 1969 **Amtsgericht**

1362

GR 257 — 21. 3. 1969: Franz, Albert, Kaufmann, in Arnoldshain (Taunus), Bornfeld, und Therese, geb. Werker, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 3. 2. 1969 die Gütertrennung auf Grund Erklärung des Ehemanns vom 23. 6. 1958 gem. Art. 8 GleichberG., aufgehoben und Zugewinn-gemeinschaft vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 21. 3. 1969 **Amtsgericht**

1363

GR 588: Eheleute Maurer und Fliesen-legermeister Horst Cornelius und Anita, geb. Förster, in Burgsolms.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Januar 1969 — Urk.-R. Nr. 27/69 des Notars Helmut Hecker in Wetzlar — ist Güter-trennung vereinbart.

633 Wetzlar, 31. 3. 1969 **Amtsgericht**

*

GR 589: Eheleute Brauereidirektor Man-fred Gebhardt und Helga Maria, geb. Euler, in Wetzlar.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Januar 1969 — Urk.-R. Nr. 6/69 des Notars Harald Gebhardt in Wetzlar — ist Güter-trennung vereinbart.

633 Wetzlar, 31. 3. 1969 **Amtsgericht**

1364

3 GR 374: Kaufmann und Ingenieur Christian Eichstaedt und Käte-Maria, geb. Waldeyer, in Hess.-Lichtenau, Himmels-bergstraße 25.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Ja-nuar 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 1. 4. 1969 **Amtsgericht**

1365 Musterschutzregister

- MR 374: Sp. 1: lfd. Nr. 374.
- Sp. 2: (Firma des Anmeldenden): Firma Corin-Chris-CC, Inh. Regina Philipp, geb. Pantleit, Ewersbach (Dillkreis).
- Sp. 3: (Tag und Stunde der Anmel-dung): 2. April 1969, 15.45 Uhr.
- Sp. 4: (Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells): Eine Zeichnung, darstellend ein Herrenoberhemd mit einem auf der Brusttasche aufgestickten Modell eines Oldtimers.
- Sp. 5: Flächenerzeugnis.
- Sp. 6: Schutzfrist: drei Jahre.

634 Dillenburg, 3. 4. 1969 **Amtsgericht**

1366 Vereinsregister

Neueintragung

6 VR 296 — 12. 3. 1969: Freiwillige Feuerwehr Bischhausen, Bischhausen.

344 Eschwege, 9. 4. 1969 **Amtsgericht**

1367 Neueintragungen

mit dem Sitz in Frankfurt am Main
73 VR 5554 — 4. März 1969: Gesell-schaft für Umweltsimulation.
73 VR 5555 — 6. März 1969: Inter-national Primatological Society.

73 VR 5556 — 6. März 1969: Institut für Marxistische Studien und Forschun-gen.

73 VR 5558 — 6. März 1969: 1. Taek-won-Do Club Frankfurt 1968.

73 VR 5561 — 14. März 1969: Förderer-kreis Programmierte Ausbildung.

73 VR 5562 — 14. März 1969: Club der Bordeauxdoggenfreunde.

73 VR 5563 — 17. März 1969: Berufs-verband der Fachkosmetikerinnen Hes-sens.

73 VR 5566 — 17. März 1969: Arbeits-gemeinschaft der Filmjournalisten.

73 VR 5567 — 17. März 1969: Berufs-verband Katholischer Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter Landesverband Hessen.

73 VR 5574 — 31. März 1969: Armeni-scher Kulturverein in Hessen.

*

73 VR 5559 — 10. März 1969: Max Bür-ger-Institut, Institut für Alternsmedizin; Sitz: Bad Soden (Taunus).

73 VR 5575 — 31. März 1969: Männer-gesangsverein 1844; Sitz: Langenhain (Tau-nus).

6 Frankfurt (Main), 9. 4. 1969 **Amtsgericht, Abt. 73**

1368 Neueintragung

VR 183 — 10. 4. 1969: Turn- und Sport-verein 1897 Udenhausen e. V.; Sitz: Uden-hausen.

Die Satzung ist am 1. März 1968 er-richtet.

352 Hofgeismar, 10. 4. 1969 **Amtsgericht**

1369 Neueintragung

5 VR 298 — 9. April 1969: Lebenshilfe für geistig Behinderte, Ortsvereinigung Viernheim; Sitz: 6806 Viernheim.

684 Lampertheim, 10. 4. 1969 **Amtsgericht**

1370 Neueintragung

VR 96: Kern'scher Männerchor 1843 Salmünster e. V.; Sitz: Salmünster.

649 Schlüchtern, 4. 4. 1969 **Amtsgericht**

1371 Veränderungen

3 VR 1042: Verband Alter Herren vom Wilhelmshof Witzenhausen.

Der Name des Vereins ist geändert in „Verband der Tropenlandwirte aus Witzenhausen e. V., in Witzenhausen“.

343 Witzenhausen, 1. 4. 1969 **Amtsgericht**

3 VR 1076: Fremdenverkehrsverein Ziegenhagen e. V., in Ziegenhagen.

Der Name des Vereins ist geändert in „Verkehrs- und Kneippverein Ziegenha-gen e. V., in Ziegenhagen“.

343 Witzenhausen, 2. 4. 1969 **Amtsgericht**

Neueintragungen

3 VR 1074: Modellsportverein, einge-tragener Verein Hess.-Lichtenau, in Hess.-Lichtenau.

343 Witzenhausen, 17. 3. 1969 **Amtsgericht**

3 VR 1075: Förderkreis für die Max-Eyth-Schule, Ingenieurschule für Land-bau, Vereinigung der Absolventen und Freunde, Witzenhausen, eingetragener Ver-ein, in Witzenhausen.

343 Witzenhausen, 25. 3. 1969 **Amtsgericht**

1372 Liquidation

Die RZ - Möbel - Vertriebsgesellschaft mbH. in Eschborn (Taunus), Niederhöch-städter Straße 21/23, ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden (§ 65 GmbH.-Ges.).

6236 Eschborn, 2. 4. 1969
RZ-Möbel-Vertriebsgesellschaft mbH. i. L.
Vitsoe,
Liquidator

1373

VR 818 AG Kassel: Wichernwerk e. V.; Sitz: Kassel.

Der Verein ist durch Beschluß der Mit-gliederversammlung aufgelöst worden.

Zum Liquidator wurde der Dipl.-Kfm. Friedrich Westhelle, Kassel, Wichern-weg 3, bestellt.

Gläubiger des Vereins werden aufge-fordert, ihre Ansprüche bei dem Liqui-dator anzumelden.

35 Kassel, 3. 4. 1969
Der Liquidator:
Westhelle

Vergleiche — Konkurse

1374

61 N 18/66 AG Darmstadt: **Nachlaß-konkursverfahren** über das Vermögen des Dr. Johannes Priese.

Die Vornahme der Schlußverteilung ist genehmigt. Schlußtermin findet am Don-nerstag, dem 8. Mai, um 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt statt.

Zur Verteilung steht eine Masse von 5070,70 DM zur Verfügung.

Die angemeldeten Forderungen bevor-rechtigter Gläubiger sind bereits befriedigt. Auf die angemeldeten Forderungen der Klasse VI ist mit einer Quote von ca. 11,5 v. H. zu rechnen.

Die Liste der in Betracht kommenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle 61 des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht niedergelegt.

61 Darmstadt, 9. 4. 1969
Der Konkursverwalter:
Riechert,
Rechtsanwalt

1375

Beschluß

81 N 58/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Kühl- und Tiefkühl-Technik GmbH.**, Frankfurt (M.), Feuerbachstraße 14, wird Termin zur Ab-nahme der Schlußrechnung und zur Er-hebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 16. Mai 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amts-gericht Frankfurt (M.), Große Friedber-ger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter Lauber wer-den festgesetzt: Vergütung: 1200,— DM, Auslagen: 30,— DM, ggf. zuzüglich Aus-gleich gemäß § 4, Abs. 5, Satz 2, der VO v. 22. 12. 1967 — BGBl. I, S. 1322.

6 Frankfurt (Main), 2. 4. 1969
Amtsgericht, Abt. 81

1376 **Beschluß**

3 N 4/69: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. Dezember 1968 verstorbenen Kaufmanns Heinz Schmidt, zuletzt wohnhaft in Steinbach b. Limburg (Lahn),

wird zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Nachlaßpflegers Termin auf Mittwoch, den 7. Mai 1969, um 9.30 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 7, anberaumt.

6253 Hadamar, 11. 4. 1969 **Amtsgericht**

1377

41 N 12/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Hartenfeller, Furniere - Hölzer in Hanau, Nordstraße 86, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

645 Hanau, 9. 4. 1969 **Amtsgericht**

1378 **Beschluß**

VN 1/69: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Wilhelm Grandhomme in Schotten, Hauptstraße 60, wird der in dem Vergleichstermin vom 3. April 1969 angenommene Vergleich hiermit bestätigt.

Das Verfahren wird auf Grund der §§ 90 Abs. 1, Nr. 1 und 91 VerglO. aufgehoben.

Das gegen den Schuldner erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten. Der Schuldner hat sich der Überwachung durch Rechtsanwalt Clemens Budde in Nidda als Sachwalter unterworfen.

6478 Nidda, 8. 4. 1969 **Amtsgericht**

1379 **Beschluß**

7 N 4/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Christian Oestreich I GmbH., Möbelfabrik in Neu-Isenburg, wird die Vornahme der Schlußverteilung anberaumt auf Dienstag, den 13. Mai 1969, um 9.30 Uhr, Zimmer 34, des Amtsgerichtsgebäudes, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16.

Der Termin dient zu Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über nicht verwertbare Vermögensstücke und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

605 Offenbach (Main), 3. 4. 1969
Amtsgericht, Abt. 7

1380 **Beschluß**

3 N 3/68: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 6. 1963 verstorbenen Maurers Karl Biek aus Hohensohls, wird auf Antrag der Erben eingestellt, da Gläubiger festgestellter Forderungen nicht vorhanden sind.

633 Wetzlar, 10. 4. 1969 **Amtsgericht**

1381 **Beschluß**

62 N 31/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Mischlich, Wiesbaden, Mittelheimer Str. 11, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 7. Mai 1969, um 10.30 Uhr,

Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 8000,— DM (i. W.: Achttausend Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 350,— DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 3. 4. 1969 **Amtsgericht**

1382**Beschluß**

62 VN 1/69 — Vergleichsverfahren: Der Dr. med. Helmut Pontani, Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstr. 6, — vertreten durch seinen Gebrechlichkeitspfleger —, hat durch einen am 8. 4. 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Keding, Wiesbaden, Tannusstr. 3a, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:

Die Eingehung von Verbindlichkeiten hat er zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter dagegen Einspruch erhebt.

Auf Verlangen des vorläufigen Verwalters hat der Schuldner zu gestatten, daß alle eingehenden Gelder nur vom vorläufigen Verwalter entgegengenommen und Zahlung nur von ihm geleistet wird.

62 Wiesbaden, 11. 4. 1969 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1383

K 22/67: Das im Grundbuch von Nieder-Erlenbach, Band 29, Blatt 1403, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Erlenbach, Flur 5, Flurstück 319, Hof- und Gebäudefläche, an den Bergen, Größe 11,43 Ar,

Einheitswert: 11 600,— DM,
Ortsgerichtliche Schätzung: 107 840,— DM,

soll am 6. Juni 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kurt Lankes.

Der Wert des Grundstücks ist auf 108 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 8. 4. 1969 **Amtsgericht**

1384

K 26/68: Das im Grundbuch von Okarben, Band 20, Blatt 935, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 289/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 84, Größe 9,60 Ar,

Einheitswert: 8000,— DM,

Ortsgerichtliche Schätzung: 62 000,— DM.

soll am 19. Juni 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gastwirt Horst Wolpert.

Der Wert des Grundstücks ist auf 90 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 1. 4. 1969 **Amtsgericht**

1385

K 6/68: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Dortelweil, Band 18, Blatt 908, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dortelweil, Flur 7, Flurstück 73/12, Hof- und Gebäudefläche, Kreisstraße 69, Größe 5,41 Ar,

soweit die ideelle Hälfte Herrn Manfred Dix zusteht,

Einheitswert: 36 000,— DM,

Ortsgerichtliche Schätzung: 188 000,— DM (ganzes Grundstück),

soll am 26. Juni 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Dix, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Eva Dix, geb. Schmidt, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist auf 188 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 4. 1969 **Amtsgericht**

1386

K 40/68: Das im Grundbuch von Dortelweil, Band 18, Blatt 908, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dortelweil, Flur 7, Flurstück 73/12, Hof- und Gebäudefläche, Kreisstraße 69, Größe 5,41 Ar,

Einheitswert: 36 000,— DM,

Ortsgerichtliche Schätzung: 188 000,— DM,

soll am 26. Juni 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Manfred Dix, zu 1/2;
b) dessen Ehefrau Eva Dix, geb. Schmidt, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist auf 188 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 4. 1969

Amtsgericht

1387

Beschluß

5 K 14/68: Die im Grundbuch von Rockenberg, Band 36, Blatt 1680, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rockenberg, Flur 13, Nr. 104/1, Lieg.-B. 258, Ackerland, am Seeweg, Größe 11,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rockenberg, Flur 13, Nr. 6, Ackerland, in den neuen Gärten, Größe 10,29 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rockenberg, Flur 15, Nr. 60/1, Ackerland, auf dem Niemand, Größe 16,14 Ar,

sollen am 11. Juni 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarethe Beckerle, geb. Wilhelm, Ehefrau des Georg Beckerle des Zweiten, in Biblis.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 31. 3. 1969

Amtsgericht

1388

Beschluß

5 K 26/67: Die im Grundbuch von Münzenberg, Band 37, Blatt 1645, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münzenberg, Flur 8, Flurstück 124, Lieg.-B. 890, Ackerland, Am Kullmannsberg, Größe 5,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Münzenberg, Flur 1, Flurstück 61/2, Lieg.-B. 890, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse 13, Größe 7,75 Ar,

sollen am 18. Juni 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse 24, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Walter Höcher, in Münzenberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) bezügl. Flur 1, Flurstück 61/2 auf 30 000,— DM;

b) bezügl. Flur 8, Flurstück 124 auf 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 1. 4. 1969

Amtsgericht

1389

Beschluß

8 K 24/67: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 18, Blatt 716, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Oberscheld, Flur 57, Flurstück 157, Lieg.-B. 514, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 3, Größe 1,25 Ar,

soll am 18. Juni 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Heizungsmeisters Günter Müller, Gertrud, geb. Weyershausen, in Oberscheld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 3. 4. 1969

Amtsgericht

1390

84 K 96/68 — Zwangsvolle Versteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 16, Band 36, Blatt 1363, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 16, Blatt 1182, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 42, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 225, Flurstück 2/7, Hof- und Gebäudefläche, Mammolshainer Straße 34, Größe 1,62 Ar,

am 16. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, IV. Stock, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 18. Dezember 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Rundschleifer Herbert Rückert; b) dessen Ehefrau Johanna Rückert, geb. Völker, beide in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 33 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 4. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

1391

84 K 30/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 39, Band 163, Blatt 5863, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, 2 und 3, Gemarkung 39, Flur 14, Flurstück 507, Ackerland, an der Bergerstraße, Größe 1,92 Ar; Flurstück 506 Ackerland, an der Bergerstraße, Größe 1,91 Ar; Flurstück 503, Ackerland, an der Bergerstraße, Größe 1,80 Ar,

am 19. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Mai 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Rosa Theresia Weyrauch, geb. Albinger, in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1 auf 1920,— DM;

lfd. Nr. 2 auf 1910,— DM;

lfd. Nr. 3 auf 1800,— DM; Sa.: 5630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 11. 4. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

1392

5 K 3/69: Die im Grundbuch von Tann, Band 39, Blatt 1364, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Tann, Flur 7, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 7, Größe 2,52 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Tann, Flur 24, Flurstück 39/1, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Obertannweg, Größe 14,95 Ar,

sollen am 18. September 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Land- und Gastwirt Karl Kalb sen.;
b) Metzger- u. Gastwirt Karl Kalb jun.;
c) Koch Willi Kalb,
sämtlich in Tann (Rhön),
— in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 1. 4. 1969

Amtsgericht

1393

5 K 3/68: Die im Grundbuch von Hilders, Band 39, Blatt 1328, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hilders, Flur 16, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Käsbad Nr. 1, Größe 6,64 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Hilders, Flur 16, Flurstück 6, Hof- und Gebäudefläche, Käsbad Nr. 1, Größe 16,79 Ar,

sollen gem. § 74 a Abs. 3 ZVG am 26. Juni 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, nochmals durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Januar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufmann Wilhelm Wannemacher, in Hilders, und
b) seine Ehefrau Eleonora, geb. Wannemacher, daselbst,
— je zur gedachten Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 2. 4. 1969

Amtsgericht

1394

5 K 11/68: Das im Grundbuch von Stellberg, Band 7, Blatt 230, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Stellberg, Flur 3, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Oberstellberg, Größe 6,08 Ar,

soll am 19. Juni 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Veronika Baier, geb. Preis, verwitwete Römmelt, in Stellberg (Rhön).

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 10 648,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 2. 4. 1969

Amtsgericht

1395

5 K 42/68: Das im Grundbuch von Tann, Band 37, Blatt 1306, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Tann, Flur 24, Flurstück 92/2, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße Nr. 4, Größe 5,07 Ar,

soll am 10. Juli 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Irmer, geb. am 31. Dez. 1947;

b) Dieter Irmer, geb. am 27. 9. 1950; beide in Tann (Rhön),
— je zur gedachten Hälfte.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 50 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 2. 4. 1969 Amtsgericht

1396**Beschluß**

K 58/68: Das im Grundbuch von Aufenau, Band 26, Blatt 1051, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Aufenau, Flur 17, Flurstück 9, Lieg.-B. 658, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf, Haus Nr. 22 1/2, Größe 2,07 Ar,

soll am Freitag, dem 6. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Maria Herrlich, geb. Pfeifer, in Aufenau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 24 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

64 Gelnhausen, 3. 4. 1969 Amtsgericht

1397**Beschluß**

K 94/68: Die im Grundbuch von Niedergründau, Band 21, Blatt 528, eingetragenen Grundstücke — zur Hälfte —

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergründau, Flur 8, Flurstück 288/210, Lieg.-B. 720, Geb.-B. 9, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 25, Größe 2,15 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gem. Niedergründau, Flur 8, Flurstück 231, Gartenland, Untergasse Nr. 25, Größe 5,88 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. Juni 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 25. Oktober 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Marie Hofrock, geb. Riess, und Gerlinde Hofrock, geb. am 15. 8. 1947, beide in Niedergründau — zur Hälfte, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt — zur Hälfte — für Flurstück 288/210 auf 4000,— DM;

für Flurstück 231 auf 3000,— DM, insgesamt auf 7000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

64 Gelnhausen, 3. 4. 1969 Amtsgericht

1398**Beschluß**

42 K 25/67: Das im Grundbuch von Ruttershausen, Bezirk Gießen, Band 19, Blatt 612, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Flurstück 231/1, Lieg.-B. 308, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Hohl 5, Größe 10,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Juni 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Juli 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Schreiner Werner Kronenberger, in Ruttershausen;

b) dessen Ehefrau Ilse, geb. Wicke, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 119 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 21. 3. 1969 Amtsgericht

1399**Beschluß**

42 K 44/68: Das im Grundbuch von Lich, Band 75, Blatt 3573, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lich, Flur 11, Flurstück 42/1, Lieg.-B. 2519, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 48, Größe 2,26 Ar,

soll am 1. Juli 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. a) Schlossermeister Friedrich Helmuth Schmidt, Lich, Bahnhofstraße 50;

b) Fotograf Artur Kurt Hagemann, Lich, Braugasse 19;

c) Lina Trippel, geb. Hagemann, Ehefrau des Schmieds Peter Wilhelm Trippel, Großenhausen bei Gelnhausen;

d) Lieselotte Prepens, geb. Hagemann, Ehefrau des Franz Peter Prepens, Lich, Bahnhofstraße 48;

e) Dreher Paul Heinz Hagemann, Aurich, Ostfriesland, Leerer Straße 17; zum Gesamtgut der Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 31. 3. 1969 Amtsgericht

1400**Beschluß**

42 K 15/68: Das im Grundbuch von Leihgestern, Band 28, Blatt 1125, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leihgestern, Flur 1, Flurstück 8, Lieg.-B. 1625, Geb.-B. 557, Hof- und Gebäudefläche, Rathausstraße 30, Größe 5,05 Ar,

soll am 15. Juli 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Arthur Müller, in Leihgestern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 3. 4. 1969 Amtsgericht

1401**Beschluß**

42 K 2/69: Die im Grundbuch von Watzenborn-Steinberg, Band 39, Blatt 1741, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Flur 1, Flurstück 483/1, Hof- und Gebäudefläche, Garbenteicher Straße 50, Größe 9,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Watzenborn-Steinberg, Flur 1, Flurstück 485/1, Holzlagerplatz, Garbenteicher Straße, Größe 3,88 Ar,

sollen am 22. Juli 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Anton Adelt, Watzenborn-Steinberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

lfd. Nr. 1 auf 79 000,— DM;

lfd. Nr. 2 auf 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 3. 4. 1969 Amtsgericht

1402**Beschluß**

42 K 2/68: Die im Grundbuch von Lollar, Band 66, Blatt 2513, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lollar, Flur 3, Flurstück 222, Lieg.-B. 624, Ackerland, vor der Schmau, Größe 8,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lollar, Flur 3, Flurstück 221, Lieg.-B. 624, Ackerland, daselbst, Größe 12,72 Ar,

sollen am 8. Juli 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Febr. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Dr. Reinhold Kaletsch, in Gießen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flur III, Nr. 222 auf 3436,— DM;

für Flur III, Nr. 221 auf 5088,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 2. 4. 1969 Amtsgericht

1403

2 K 61/68: Die im Grundbuch von Raunheim, Band 32, Blatt 1587, eingetragene Grundstückshälfte,

Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur 6, Flurstück 61/6, Hof- und Gebäudefläche, Theodor-Sturm-Straße 7, Größe 5,38 Ar,

soll am 27. Mai 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Anna Christine Keller, geb. Geist, jetzt verheiratete Landen, Raunheim;
2. Werner Keller, Rüsselsheim;
3. Jürgen Albert Keller, Raunheim; zu 1—3 in ungeteilter Erbengemeinschaft, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 11. 4. 1969

Amtsgericht

1404

41 K 3/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hochstadt, Band 46, Blatt 1980, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hochstadt, Flur 23, Flurstück 130/49, Ackerland, Am Distelberg, Größe 7,37 Ar,

am 4. 6. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Margarete Schomburg, geb. Lüke, in Hochstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 5000,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 8. 4. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

1405

41 K 7/69: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 61, Blatt 2582, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dörnigheim, Flur 10, Flurstück 99, Hof- und Gebäudefläche, Rückertstraße 8, Größe 4,10 Ar,

am 9. Juni 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Hilfsarbeiter Wilhelm Kaiser, Dörnigheim, — zu einem Viertel; b) Hilfsarbeiter Wilhelm Kaiser, Dörnigheim; c) Ehefrau Margot Genz, geb. Kaiser, Dörnigheim; d) Metzger Bernhard Kaiser, Dörnigheim, — zu b) bis d) zur Hälfte, in ungeteilter Erbengemeinschaft; e) Bernhard Kaiser, Dörnigheim, — zu einem Viertel.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 9. 4. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

1406

K 13/68: Das im Grundbuch von Unterstoppel, Band 5, Blatt 127, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Unterstoppel, Flur 3, Flurstück 19/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 3,66 Ar,

soll am 12. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstraße Nr. 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Oktober 1968 und 4. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Maurer Ferdinand Katzer, Unterstoppel (Krs. Hünfeld);
- b) seine Ehefrau Hermine Katzer, geb. Kappel, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 3. 4. 1969

Amtsgericht

1407

Beschluß

K 21/66: Die im Grundbuch von Niedernhausen, Band 24, Blatt 813, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedernhausen, Flur 17, Flurstück 106/3, Holzung, Schwarzwald, Größe 127,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedernhausen, Flur 8, Flurstück 48/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße, Größe 0,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedernhausen, Flur 8, Flurstück 48/2, Hofraum, Wiesbadener Straße, Größe 2,10 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedernhausen, Flur 8, Flurstück 27/2, Ackerland (Obstb.), auf dem Berg, Größe 1,56 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedernhausen, Flur 8, Flurstück 48/22, Park, Wiesbadener Straße, Größe 149,93 Ar,

sollen am 27. Juni 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. / 28. 6. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Josef Kleine, Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

- lfd. Nr. 1 auf 96 760,— DM;
- lfd. Nr. 2 auf 342,— DM;
- lfd. Nr. 3 auf 4 220,— DM;
- lfd. Nr. 4 auf 3 120,— DM;
- lfd. Nr. 5 auf 205 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 20. 3. 1969

Amtsgericht

1408

Beschluß

K 16/68: Die im Grundbuch von Niederaueroff, Band 2, Blatt 72, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 108, Gemarkung Niederaueroff, Flur 10, Flurstück 10, Grünland, unter der Mühl, Größe 42,95 Ar,

lfd. Nr. 111, Gemarkung Niederaueroff, Flur 12, Flurstück 12, Ackerland, am Pfuhlstück, Größe 178,99 Ar,

lfd. Nr. 112, Gemarkung Niederaueroff, Flur 12, Flurstück 15/1, Ackerland, am Mühlweg, Größe 56,18 Ar,

lfd. Nr. 113, Gemarkung Niederaueroff, Flur 14, Flurstück 29, a) Ackerland, Hofmanns Segen, Größe 24,90 Ar; b) Grünland, daselbst, Größe 22,46 Ar,

lfd. Nr. 114, Gemarkung Niederaueroff, Flur 14, Flurstück 66, Ackerland, in der Rückertsgewann, Größe 129,15 Ar,

lfd. Nr. 115, Gemarkung Niederaueroff, Flur 15, Flurstück 4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 10, Größe 12,98 Ar,

lfd. Nr. 116, Gemarkung Niederaueroff, Flur 15, Flurstück 16, Wiese, Ochsenwies, Größe 15,12 Ar,

lfd. Nr. 118, Gemarkung Niederaueroff, Flur 15, Flurstück 25, a) Grünland, in den Streitwiesen, Größe 20,20 Ar; b) Ackerland, daselbst, Größe 10,66 Ar,

lfd. Nr. 119, Gemarkung Niederaueroff, Flur 15, Flurstück 46, Ackerland, auf dem Kirchgarten, Größe 5,67 Ar,

lfd. Nr. 120, Gemarkung Niederaueroff, Flur 13, Flurstück 47, Ackerland, im Grünchesfeld, Größe 33,53 Ar,

lfd. Nr. 122, Gemarkung Niederaueroff, Flur 16, Flurstück 56, Ackerland, im Kessel, Größe 86,73 Ar,

lfd. Nr. 123, Gemarkung Niederaueroff, Flur 15, Flurstück 24/1, Hofraum, Borngarten, Größe 1,69 Ar,

sollen am 20. Juni 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauer Rudolf Kern, in Niederaueroff.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- für Grundstück lfd. Nr. 108 auf 2000,— DM;
- für Grundstück lfd. Nr. 111 auf 8580,— DM;
- für Grundstück lfd. Nr. 112 auf 2420,— DM;
- für Grundstück lfd. Nr. 113 auf 2360,— DM;
- für Grundstück lfd. Nr. 114 auf 4650,— DM;
- für Grundstück lfd. Nr. 115 auf 71 470,— DM;
- für Grundstück lfd. Nr. 116 auf 485,— DM;
- für Grundstück lfd. Nr. 118 auf 2320,— DM;
- für Grundstück lfd. Nr. 119 auf 6800,— DM;
- für Grundstück lfd. Nr. 120 auf 1200,— DM;
- für Grundstück lfd. Nr. 122 auf 2780,— DM;
- für Grundstück lfd. Nr. 123 auf 2400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein (Taunus), 19. 3. 1969

Amtsgericht

1409

51 K 15/69: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 27, Blatt 820, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 443, Lieg.-B. 1026, Hof- und Gebäudefläche, Stahlbergstraße, Größe 6,40 Ar,

soll am 10. Juli 1969, um 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Postoberschaffner Dieter Lüders, Heckershausen;

b) Ehefrau Gisela Lüders, geb. Rudolph, Obervellmar, — je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

35 Kassel, 3. 4. 1969

Amtsgericht

1410

51 K 120/68: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 11, Blatt 259, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenritte, Flur 13, Flurstück 57, Lieg.-B. 210, Ackerland, der Kaltebornsgarten, Größe 3,26 Ar,

soll am 1. Juli 1969, um 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bäckermeister Willi Umbach jun. Großenritte, — zu $\frac{2}{3}$;

b) Adam Umbach, früher Großenritte;

c) Ehefrau Anna Katharina Eckel, geb. Umbach, London;

d) Johannes Umbach, früher Großenritte;

e) Anna Umbach, früher Großenritte, — zu b) bis e) zu je $\frac{1}{6}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 10. 4. 1969

Amtsgericht

1411**Beschluß**

1 K 2/68 — 28. 3. 1969: Die im Grundbuch von Obernburg, Band 6, Blatt 195, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gem. Obernburg, Flur 6, Flurstück 17/2, Hof, im Dorfe, Haus Nr. 1, Größe 2,31 Ar,

lfd. Nr. 2, Gem. Obernburg, Flur 6, Flurstück 11/3, Hof, im Dorfe, Haus Nr. 1, Größe 8,87 Ar,

sollen am 12. Juni 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Februar 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Karl-Heinz Griesche; b) Frau Hilde Griesche, geb. Schwieder, in Korbach.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt bzgl.

lfd. Nr. 1 — Obernburg — Flur 6, Flurstück 17/2, Hof, im Dorfe, Haus Nr. 1, Größe 2,31 Ar, auf 12 322,— DM, bzgl.

lfd. Nr. 2 — Obernburg — Flur 6, Flurstück 11/3, Hof, im Dorfe, Haus Nr. 1, Größe 8,87 Ar, auf 11 386,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 3. 4. 1969

Amtsgericht

1412

5 K 7/69: Das im Grundbuch von Egelsbach, Band 79, Blatt 3946, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 3, Flurstück 151/1, Hof- und Gebäudefläche, In der alten Leimenkaute, Größe 5,20 Ar,

soll am Dienstag, 10. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Thomas Schwanzer, in Egelsbach, zu $\frac{1}{2}$;

2. dessen Ehefrau Theresia Schwanzer, geb. Schreier, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

607 Langen, 1. 4. 1969

Amtsgericht

1413

K 10/67: Das im Grundbuch von Lauterbach, Band 62, Blatt 2356, eingetragene Grundstück, Gemarkung Lauterbach,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 104/1, Hof- und Gebäudefläche, Größe 13,80 Ar; Ackerland, Größe 31,30 Ar; Hutung (Obstb.), am Kirschberg 1, Größe 102,34 Ar,

soll am 18. Juni 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Dipl.-Brauerei-Ing. Joachim P. Cleinow, in Lauterbach;

2) seine Ehefrau Margarete, geb. Böhm, daselbst,

je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 26. 3. 1969

Amtsgericht

1414

K 31/68: Die im Grundbuch von Ulfa, Band 44, Blatt 2077, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Ulfa,

Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1119, Hof- und Gebäudefläche, Alteburgstraße 9, Größe 3,05 Ar, und

Nr. 2, Flur 1, Nr. 1123/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 14,20 Ar,

sollen am 26. Juni 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektrotechniker Herbert Diehl, Ulfa.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG mit Beschluß des Gerichts vom 11. Sept. 1968 wie folgt festgesetzt: Flur 1, Nr. 1119 auf 1525,— DM und Flur 1, Nr. 1123/2 auf 102 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 9. 4. 1969

Amtsgericht

1415

7 K 3/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 52, Blatt 2640, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, der Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Nr. 238/2, LB 945, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 2, Größe 1,10 Ar,

am Mittwoch, dem 4. Juni 1969, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin z. Z. des Versteigerungsvermerks (12. 1. 1967): Witwe Andrea Grohmann, geb. Schoof, in Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 8. 4. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

1416**Beschluß**

K 26/68: Die auf den Namen des Gastwirts und Monteurs Hans Heinz Luckhardt, in Bebra, eingetragenen ideellen Hälften der im Grundbuch von Bebra, Bezirk Rotenburg a. d. Fulda, Band 61, Blatt 2100, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bebra,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 175/71, Bauplatz, Auf'm Schilderskopf, Größe 7,51 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 175/84, Hof- und Gebäudefläche, Schützenplatz 2, Größe 12,39 Ar,

sollen am 13. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8 a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Gastwirt und Monteur Hans Heinz Luckhardt, in Bebra, — zur Hälfte;

2) Obermonteur Georg Luckhardt, in Bebra, — zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: laufende Nr. 1: 4500,— DM; laufende Nr. 6: 17 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 27. 3. 1969

Amtsgericht

1417**Beschluß**

K 13/67: Das im Grundbuch von Licherode, Bezirk Rotenburg, Band 5, Blatt 149, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Licherode, Flur 9, Flurstück 123/52, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Haus Nr. 22, Größe 3,46 Ar,

soll am 27. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8 a (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Aug. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Wilhelm Blackert, Licherode, Haus Nr. 22.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 11. 4. 1969

Amtsgericht

1418

5 K 14/68: Die im Grundbuch von Geisenheim, Band 109, Blatt 3575, eingetragenen Grundstücke in der Gemarkung Geisenheim,

lfd. Nr. 2, Flur 40, Flurstück 43/1, Bau-
platz, Dippehäuserstraße, Größe 4,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 40, Flurstück 43/2, Bau-
platz, Dippehäuserstraße, Größe 4,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 40, Flurstück 43/3, Bau-
platz, Dippehäuserstraße, Größe 4,72 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 40, Flurstück 43/4, Bau-
platz, Dippehäuserstraße, Größe 4,55 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 40, Flurstück 43/6, Bau-
platz, Mühlfeld, Größe 6,95 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 40, Flurstück 43/7, Bau-
platz, Mühlfeld, Größe 4,60 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 40, Flurstück 43/8, Bau-
platz, Mühlfeld, Größe 4,71 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 40, Flurstück 43/13,
Bauplatz, Blumenstraße, Größe 6,74 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 40, Flurstück 43/14,
Bauplatz, Blumenstraße, Größe 5,21 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 40, Flurstück 43/15,
Bauplatz, Mühlfeld, Größe 5,09 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 40, Flurstück 43/18,
Bauplatz, Blumenstraße, Größe 4,62 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 40, Flurstück 43/19,
Bauplatz, Blumenstraße, Größe 4,23 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 40, Flurstück 43/20,
Bauplatz, Blumenstraße, Größe 3,87 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 40, Flurstück 43/23,
Bauplatz, am Rosengärtchen, Größe 6,64
Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 40, Flurstück 43/9,
Parkplatz, Mühlfeld, Größe 11,28 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 40, Flurstück 44/9,
Weg, Mühlfeld, Größe 0,86 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 40, Flurstück 44/10,
Weg, Mühlfeld, Größe 0,41 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 40, Flurstück 43/17,
Weg, Blumenstraße, Größe 4,79 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 40, Flurstück 52/5,
Weg, am Rosengärtchen, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 26, Flur 3, Flurstück 22/80,
Weg, Dippehäuserweg, Größe 2,52 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 40, Flurstück 43/21,
Hof- und Gebäudefläche, am Rosengärt-
chen, Größe 25,81 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 40, Flurstück 44/12,
Bauplatz, Mühlfeld, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 43, Flur 40, Flurstück 43/26,
Bauplatz, Mühlfeld, Größe 5,85 Ar,

sollen am 13. Juni 1969, um 9.00 Uhr,
im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Dez.
1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Architekt Ernst Stahl, in Bochum.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

622 Rüdeseheim (Rh.), 9. 4. 1969

Amtsgericht

1419

Beschluß

61 K 34/68: Das im Grundbuch von
Biebrich, Band 93, Blatt 1658, eingetra-
gene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 51/1, Hof-
und Gebäudefläche, Grundweg 3, Größe
10,04 Ar,

soll am 10. Juni 1969, um 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichts-
straße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvoll-
streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. Aug.
1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Elfriede Schirmer, geb. Klerner,
Wiesbaden-Biebrich.

Der Wert der Grundstücke ist nach
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“
wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 12. 3. 1969

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1420

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-
verkehrs mit Kraftfahrzeugen**

Dem Unternehmen

**Gemeindeverband „Kraftverkehr Niddatal“,
6478 Nidda, Bismarckstraße 1,**

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Ein-
richtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraft-
fahrzeugen nach § 42 PBefG

**von Nieder-Mockstadt nach Nidda
über Ober-Mockstadt—Dauernheim—Geiss-Nidda—Bad
Salzhausen**

mit Wirkung vom 1. 6. 1969 bis zum 31. 5. 1977 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungs-
behörde (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, den 2. April 1969

**Der Regierungspräsident in Darmstadt
IV/2 — 66 f 02/07 (12)**

1421

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien-
verkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Dem Unternehmer

Rudolf Martin, 6203 Hochheim/Main, Frankfurter St. 32,

wird aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)
vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Ein-
richtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraft-
fahrzeugen nach § 42 PBefG

**von Hochheim/Stadt nach Hochheim/Bahnhof
über Weiherstraße — Bahnberg — Flörsheimer Straße
— Freiherr-von-Stein-Ring — Breslauer Ring —
Weiher**

bis zum 31. 1. 1977 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrates des
Maintaunuskreises in Frankfurt a. M.-Höchst (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, den 9. April 1969

**Der Regierungspräsident
in Darmstadt
IV 2 — 66 f 02/07 (2)**

1422

Aufforderung: Herr Gerhard Knierim, Kassel, Am Sandkopf 4, hat
als Erbe die Kraftloserklärung der auf den Namen der Erblasserin
ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

Sparkassenbuch Nr. 100 14133; Sparkassenbuch Nr. 100 65845, beide
Marie Gunkel, Kassel, Am Sandkopf 4.

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden
aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassen-
bücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden,
widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 27. 3. 1969

**KREISSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand**

Öffentliche Ausschreibungen

1423

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Absenkung der B 83 bei
Rotenburg/F., zwischen km 50,205 und km 51,207 sollen vergeben
werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 40 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 9 000 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 21 000 qm bit. Unterbau 290 kg/qm
- ca. 21 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18 mm, 100 kg/qm
- ca. 21 000 qm Asphaltfeinbeton, Körnung 0/8 mm, 84 kg/qm
und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 320 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwal-
tung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum
30. 4. 1969 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der
Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzu-
fordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto
Ffm., Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. 5. 1969, um 11.00 Uhr, im Gebäude des
Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist:
14. 6. 1969.

643 Bad Hersfeld, 10. 4. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1424

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße 451 zwischen Hundelshausen und Witzenhausen von km 15,125 bis km 16,500 = Bau-km 4,075 — Bau-km 5,450 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

5 000 cbm	Mutterboden abtragen
22 000 cbm	Erdbewegung
5 700 cbm	untere Frostschuttschicht Kies (20 cm stark)
1 900 cbm	obere Frostschuttschicht Basalt (10 cm stark)
12 500 qm	bit. Unterbau 0/35 mm (12 cm stark)
12 200 qm	1. Asphaltbinderschicht 0/25 mm 125 kg/qm
12 000 qm	2. Asphaltbinderschicht 0/18 mm (84 kg/qm)
12 000 qm	Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (84 kg/qm) und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 200 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 23. 4. 1969 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 12,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 13. 5. 1969, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

344 Eschwege, 10. 4. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1425

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 26, Deckenverbesserung, zwischen Darmstadt und Roßdorf (km 2,890 bis km 7,642) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

4 000 t	Brechsand
300 t	Mineralbeton
5 000 t	bit. Tragschicht
5 000 t	Grobbinder
35 000 qm	Feinbinder
35 000 qm	Asphaltfeinbeton und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. 4. 1969 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 26 Darmstadt—Roßdorf“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 4. 1969 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Mittwoch, den 30. 4. 1969, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 9. 4. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1426

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Rohrbach, Landkreis Darmstadt, im Zuge der K 133 (km 2,121 bis km 2,466) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2 500 cbm	Bodenaushub
1 000 cbm	Frostschuttkies
2 600 qm	Mineralbeton
2 600 qm	Asphaltbinder
2 800 qm	Fahrbahndecke
800 lfd. m	Hochbordsteine
800 lfd. m	Plattenrinne
1 800 qm	Bürgersteigbelag und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 21. 4. 1969 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ortsdurchfahrt Rohrbach K 133“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 4. 1969, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Donnerstag, den 8. 5. 1969, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 10. 4. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1427

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3097 zwischen Urberach und Ober-Roden (km 16,388 bis km 18,297) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

6 000 cbm	Bodenabtrag
4 000 cbm	Frostschuttkies 0/30
6 000 t	bit. Tragschicht 0/35
3 500 t	Asphaltbinder 0/25
21 000 qm	Asphaltbinder 0/18
21 000 qm	Asphaltfeinbeton 0/8 und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 4. 1969 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3097 Urberach — Ober-Roden“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 4. 1969 in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Mittwoch, den 7. 5. 1969, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 10. 4. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1428

Marburg/Lahn: Die Bauleistung für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3382 zwischen Battenberg und Klöße, Str.-km 0,292 — 1,650 sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

3 000 cbm	Erdbewegung
6 000 t	Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
8 500 qm	bit. Tragschicht (10 cm dick) und Decke (6 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/L., Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto. Nr. 26 einzuzahlen. Meldeschluß am 25. 4. 1969.

Eröffnungstermin: 13. 5. 1969, 10.15 Uhr, im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg/Lahn, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 13. 6. 1969.

3550 Marburg/Lahn, 9. 4. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1429

Marburg/Lahn: Die Bauleistung für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3048 zwischen Damm und Lohra Str.-km 5,242 bis km 6,880 sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

4 000 cbm	Erdbewegung
4 000 t	Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
5 500 qm	bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 7,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/L., Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto. Nr. 26 einzuzahlen.

Meldeschluß am 25. April 1969.

Eröffnungstermin: 13. Mai 1969, 10.00 Uhr, im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg/Lahn, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 13. Juni 1969.

3550 Marburg/Lahn, 9. 4. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1430

Frankfurt: Die Bauleistungen für Erneuerung der Fahrbahndecke und Herstellung von Zusatzspuren zwischen km 103,4 und km 105,2 — Westseite — der BAB-Strecke A 15 Köln — Frankfurt (M) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

33 000 qm Mutterboden abheben
45 000 cbm Schüttmassen liefern und einbauen
10 000 cbm Frostschutzmaterial liefern u. einbauen einschl. Entwässerung
22 000 qm Zementvermörtelung
10 000 qm Bit. Decke (18 cm Asphalttragschicht; 8,5 cm Binder, 3,5 cm Gußasphalt) und
2 500 qm Betonstandspur herstellen

Bauzeit: 90 Werktage

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 9. 6. 1969

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 18. 4. 1969 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 25,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M), Postscheckkonto Frankfurt (M) 6821 mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Fahrbahndecken-erneuerung u. Bau von Zusatzspuren zw. km 103,4 u. km 105,2 — West — ist beizufügen.

Für Selbstholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 25. 4. 1969 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M), Frankfurt (M), Kaiserstr. 63, I, (Zi. 6), ausgegeben.

Eröffnungstermin am 20. 5. 1969, um 10.00 Uhr, im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 27. 6. 1969.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (M), 8. 4. 1969

Autobahnamt Frankfurt (M), Münchener Straße 4—6

1431

Marburg/Lahn: Die Bauleistung für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3382 a zwischen Battenfeld und Kröge, Str.-km 11,700 — 10,200 sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

6 000 cbm Erdbewegung
7 500 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
9 000 qm bit. Tragschicht (10 cm dick) und Decke (6 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 10,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/L., Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto. Nr. 26 einzuzahlen.

Meldeschuß am 25. 4. 1969.

Eröffnungstermin: 14. 5. 1969, 10.00 Uhr, im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg/Lahn, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 14. 6. 1969.

3550 Marburg/Lahn, 9. 4. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1432

Marburg/Lahn: Die Bauleistung für den Ausbau der Landesstraße 3090 zwischen Holzhausen und der B 253 von km 3,600 bis km 4,800 sollen vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

3 000 cbm Erdbewegung
6 000 t Frostschutzmaterial d. K. 0/35 mm
3 000 qm bit. Tragschicht (12 cm dick) und Decke (7 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 8,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg/L., Gutenbergstraße 29, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto. Nr. 26 einzuzahlen.

Meldeschuß am 25. April 1969.

Eröffnungstermin: 14. Mai 1969, 10.15 Uhr, im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg/Lahn, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist: 14. Juni 1969.

3550 Marburg/Lahn, 10. 4. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1433

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 275, Ortsdurchfahrt Selters, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

rd. 1 800 cbm Erdbewegung
rd. 2 750 t Mineralgemisch 0/55 (Frostschutz)
rd. 5 200 qm Teerasphalttragschicht 0/25
rd. 750 t Teerasphaltnischgut 0/25
rd. 5 300 qm Teerasphalbinderschicht 0/18
rd. 390 t Teerasphaltnischgut 0/18 bzw. 0/12
rd. 6 000 qm Teerasphaltfeinbetondeckschicht 0/8
rd. 260 t Teerasphaltfeinbeton 0/5 bzw. 0/8
rd. 400 lfd. m Längsdrainage
rd. 480 qm Betongossenplatten in Beton verlegen.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 29. 4. 1969 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 6. 5. 1969, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Str. 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 10. 4. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1434

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Frostschäden im Zuge der B 455 in der Ortslage Königstein (km 0,580 bis km 1,070) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 2 200 cbm Erdbewegung davon Bodenkl. 2/27 = 100 cbm; 3 000 qm Frostschutzschicht Körnung 0/50 mm (30 cm dick); 300 t bit. Unterbau; 3 000 qm Schotterunterbau (22 cm dick) bzw. 420 kg Schotter und 140 kg Brechsand/qm; 3 700 qm Asphaltbinderschicht (4 cm dick) bzw. 100 kg/qm; 3 700 qm Asphaltfeinbetonschicht (3 cm dick) bzw. 75 kg/qm.

Bauzeit: 75 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 7,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M. Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Frostschäden Ortsdurchfahrt B 455 Königstein“ einzuzahlen (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 29. 4. 1969, 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werktage.

62 Wiesbaden, 9. 4. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1435

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Beseitigung von Frost- und Fahrbahnbeschäden auf der K 701 zwischen der B 54 und Born von km 0,000 bis km 1,050 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 4 000 cbm Erdbewegung einschl. Mutterboden; 900 cbm Frostschutz (30 cm dick); 4 500 qm Mineralbetonunterbau (22 cm dick); 1 000 qm bit. Unterbau (12 cm dick); 300 t bit. Unterbau; 6 000 qm Asphaltbetonbinder (100 kg/qm); 6 000 qm Asphaltfeinbeton (90 kg/qm).

Bauzeit: 80 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 4. 1969 anzufordern, mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (M.) Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Beseitigung von Frost- und Fahrbahnbeschäden auf der K 701 zwischen der B 54 und Born, von km 0,000 bis km 1,050“.

Selbstholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 23. 4. 1969 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 50.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 7. Mai 1969, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 14. 4. 1969

Hessisches Straßenbauamt

Aktivseite

	DM	DM
1. Kassenbestand		15 091 356,15
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		70 617 922,74
3. Postscheckguthaben		1 148 755,63
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere		5 296 142,66
5. Wechsel		14 312 062,64
darunter:		
bundesbankfähig	DM 11 501 316,92	
6. Forderungen an Kreditinstitute	44 433 026,38	
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	57 000 000,—	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	147 539 000,—	
bc) vier Jahren oder länger	54 436 727,40	
darunter:		
an die eigenen Girozentralen	DM 215 529 683,58	
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen		
a) des Bundes und der Länder		
b) sonstige		
8. Anleihen und Schuldverschreibungen		
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren		
aa) des Bundes und der Länder	DM 10 137 500,—	
ab) von Kreditinstituten	DM —,—	
ac) sonstige	DM —,—	
darunter:		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM 9 825 000,—	
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren		
ba) des Bundes und der Länder	DM 25 141 662,63	
bb) von Kreditinstituten	DM 291 053 343,40	
bc) sonstige	DM 3 999 481,21	
darunter:		
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM 312 225 509,80	
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind		
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile		
b) sonstige Wertpapiere		
10. Forderungen an Kunden		
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren	186 706 848,29	
b) vier Jahren oder länger	853 366 778,19	
darunter:		
ba) durch Grundpfandrechte gesichert	DM 397 411 911,48	
bb) Kommunaldarlehen	DM 330 159 251,78	
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand		75 546 330,69
12. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		41 418 170,86
13. Beteiligungen		6 261 276,—
darunter:		
an der eigenen Girozentrale und am zuständigen Sparkassen- und Giroverband	DM 6 056 276,—	
14. Grundstücke und Gebäude		33 307 277,09
15. Betriebs- und Geschäftsausstattung		7 724 287,19
16. Sonstige Vermögensgegenstände		18 464 963,66
17. Rechnungsabgrenzungsposten		1 513 696,01
18. Bilanzverlust		—,—
		1 944 526 608,87
	Summe der Aktiven	

19. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten:		
Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten		4 736 955,41

Aufwendungen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		56 556 167,65
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		21 364,94
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere		1 942 733,68
4. Gehälter und Löhne		19 843 687,80
5. Soziale Abgaben		1 571 004,39
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		2 798 043,15
7. Sachaufwand		7 245 698,38
8. Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		2 689 112,18
9. Abschreibungen auf Beteiligungen		—,—
10. Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	8 470 237,76	
b) sonstige	30 595,80	
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		8 500 833,56
12. Sonstige Aufwendungen		273 173,—
13. Jahresüberschuß		1 473 897,82
		9 494 363,23
	Summe	112 410 075,78

Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung

	DM
1. Jahresüberschuß	9 494 363,23
2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	—,—
	9 494 363,23
3. Vorwegzuführungen zur Sicherheitsrücklage	—,—
4. Bilanzgewinn	9 494 363,23

Wiesbaden, den 6. März 1969

DIREKTION DER NASSAUISCHEN SPARKASSE

Direktor Kröner Direktor Dr. Castelli
 Direktor Kahlke · Direktor Dr. Klee

31. Dezember 1968

Passivseite

	DM	DM
1. Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden		
a) Spareinlagen		
aa) mit gesetzlicher Kündigungsfrist	DM 1 008 041 751,78	
ab) sonstige	DM 402 688 559,44	
b) andere Einlagen (Verbindlichkeiten)		
ba) täglich fällig	DM 229 772 901,86	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
bba) weniger als drei Monaten	DM 5 315 100,88	
bbb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	DM 85 260 664,04	
bbc) vier Jahren oder länger	DM 17 443 500,—	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM 4 781 600,—	
	<u>337 792 166,78</u>	<u>1 748 522 478,—</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten	DM —,—	
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	DM 9 600 000,—	
bc) vier Jahren oder länger	DM 4 645 637,54	
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM 1 377 637,08	
darunter: gegenüber den eigenen Girozentralen	DM 23 402 645,43	
	<u>25 276 841,22</u>	<u>39 522 478,76</u>
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		—,—
4. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		41 418 170,86
5. Rückstellungen		
a) Pensionsrückstellungen		
b) andere Rückstellungen		
	<u>24 596 458,—</u>	<u>33 426 354,41</u>
b) 8 829 896,41		
6. Wertberichtigungen		
a) Einzelwertberichtigungen		
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		
	<u>2 824 900,—</u>	<u>2 824 900,—</u>
7. Sonstige Verbindlichkeiten		2 840 238,08
8. Rechnungsabgrenzungsposten		55 248,25
9. Sonderposten mit Rücklageanteil		273 173,—
10. Rücklagen nach § 10 KWG		
a) Sicherheitsrücklage		
b) andere Rücklagen		
	<u>66 149 204,23</u>	<u>66 149 204,23</u>
11. Bilanzgewinn		9 494 363,23
		<u>9 494 363,23</u>
		<u>1 944 526 608,92</u>
	<u>Summe der Passiven</u>	

12. Eigene Ziehungen im Umlauf		—,—
darunter: den Kreditnehmern abgerechnet	DM —,—	
13. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		6 493 233,69
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen		7 313 273,—
15. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite ausgewiesen sind		—,—
16. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		—,—
17. Sparprämien nach dem Spar-Prämiengesetz		18 788 062,92

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968

Erträge

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		84 245 076,89
2. Laufende Erträge aus		
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		
b) anderen Wertpapieren	23 137 011,11	
c) Beteiligungen	453 090,04	
	<u>23 590 101,15</u>	<u>3 305 504,19</u>
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		1 247 554,45
4. Andere Erträge		21 839,10
5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		—,—
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		—,—
7. Jahresfehlbetrag		—,—
	<u>Summe</u>	<u>112 410 075,78</u>

Nach pflichtmäßiger Prüfung aufgrund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise wird festgestellt, daß die Buchführung und der Jahresabschluß sowie der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen Bestimmungen entsprechen und daß im übrigen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben.

Frankfurt am Main, den 14. April 1969

Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft
Treuarbeit
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

 Dr. Scholz
Wirtschaftsprüfer

 Dr. Meyer
Wirtschaftsprüfer

1437

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Bauleistungen für den Ausbau folgender Straßen zu vergeben:

- a) Lamboystraße zwischen Haus Nr. 65 und Paul-Ehrlich-Straße (400 m)
 b) Wilhelmstraße zwischen Corniceliusstraße und Nordstraße (180 m)

Die Leistungen umfassen u. a. etwa:

	a)	b)
Bodenbewegung	2 000 cbm	1 200 cbm
Fahrbahnbelag		
einschl. Unterbau	5 800 qm	2 100 qm
Geh- und Radwegbelag	3 300 qm	1 000 qm
Naturrandsteine	650 lfd. m	360 lfd. m
Bauzeit: a) 70 Tage	b) 50 Tage	

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt —, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM je Baumaßnahme portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtkasse Hanau, Marktplatz 14—18, Rathaus, oder auf das Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 5104 unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6000—2300 einzuzahlen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Angebotsunterlagen für einzelne Baumaßnahmen anzufordern.

Der Eröffnungstermin findet am 24. April 1969, um 15.00 Uhr, im Sitzungszimmer Nr. 336 der Bauverwaltung, Rathaus, Marktplatz 14 18, III. Stock, statt.

Jede Baumaßnahme ist in einem gesonderten, verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen nach Eröffnungstermin.

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Straßenbauabteilung —, Rathaus, Marktplatz 14—18, eingesehen werden.

645 Hanau (Main), 1. 4. 1969

DER MAGISTRAT DER STADT HANAU
Tiefbauamt/Straßenbauabteilung

1438

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der B 455 in der Ortslage Oberstedten von km 2,110 — 2,250 sowie Beseitigung von Fahrbahnschäden auf Teilstrecken der B 455 und B 456 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 500 t bit. Tragschicht; 3 000 qm Asphaltbinder-schicht 0/18; 3 000 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/8; 8 200 qm Asphaltfeinbetonschicht 0/5, wahlweise Mikro-Belag.

Bauzeit: 60 Werktage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 4. 69 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 10,—, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt (Main) Nr. 68 30, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: „Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der B 455 und B 456 — Straßenmeisterei Königstein“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. 4. 69 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 6. Mai 1969, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Binde-frist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 15. 4. 1969

Hessisches Straßenbauamt

1439

Bei der Kreisverwaltung des Untertaunuskreises

— Ortsklasse A — ist sofort oder zu einem später zu vereinbarenden Termin die Stelle des

Kreisrechtsrates (Volljurist)

zu besetzen.

Bewerber müssen die zweite Juristische Staatsprüfung abgelegt haben. Erfahrungen in der Kommunalverwaltung sind erwünscht.

Einstellung erfolgt nach BAT — Vergütungsgruppe II —. Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, ist eine Einstellung als Beamter — Besoldungsgruppe A 13 — Hess. Bes. G. — vorgesehen. Bei Bewährung Aufstiegsmöglichkeiten nach A 14 gegeben.

Trennungschädigung und Umzugskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Die Kreisverwaltung ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Bad Schwalbach ist Hessisches Staatsbad (Herz-, Rheuma-, Frauenleiden) und liegt im landschaftlich schönen waldreichen Taunus. In der Nähe (8 km) Staatsbad Schlagenbad mit Thermo- und Schwimmbad. Entfernung zur Landeshauptstadt Wiesbaden 20 km. Eisenbahn- und ständige Busverbindung.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, mit Nachweis über die bisherige Tätigkeit unter Beifügung beglaubigter Zeugnisabschriften und einem Lichtbild aus neuester Zeit werden bis zum 1. 5. 1969 an den

Kreisausschuß des Untertaunuskreises

— Hauptamt —

6208 Bad Schwalbach, Badweg 3, (Tel. 20 44)

erbeten.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M. Stiftstraße 32

(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

BUROMÖBEL · BUROMASCHINEN
ORGANISATIONSMITTEL · BUROBEDARF

VARIO

WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.
HASSELSTRASSE 9 · TELEFON: 0 61 96 / 2 34 81

Gräß'sche FARBENHANDLUNG

BODENBELAG TAPETEN CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenaustr. 11, im Westendviertel, Tel. 4 07 71

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden!

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum, Verlag, Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60, Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 342. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.